



**RÜCKBLICK UND ERFOLGE**

	<b>THEMA</b>	<b>SEITE</b>
<b>I</b>	<b>ALLGEMEINE AGRARPOLITIK</b>	<b>2</b>
<b>II</b>	<b>UMWELT- UND NATURSCHUTZPOLITIK</b>	<b>6</b>
<b>III</b>	<b>AGRARRECHT</b>	<b>9</b>
<b>IV</b>	<b>TIERISCHE ERZEUGNISSE - TIERHALTUNG – TIERSCHUTZ – TIERGESUNDHEIT</b>	<b>13</b>
<b>V</b>	<b>AGRARSOZIALPOLITIK</b>	<b>22</b>
<b>VI</b>	<b>STEUERRECHT</b>	<b>24</b>
<b>VII</b>	<b>PRESSE- UND ÖFFENTLICHKEITSARBEIT</b>	<b>27</b>
<b>VIII</b>	<b>SERVICE FÜR MITGLIEDER</b>	<b>30</b>

## **I. ALLGEMEINE AGRARPOLITIK**

### ***GAP: Übergangsregelung für 2021 vorgelegt***

Die EU-Kommission hat eine Übergangsregelung für die Gemeinsame Agrarpolitik (GAP) des Jahres 2021 vorgelegt. Da der Finanzrahmen noch nicht bekannt ist, wurde die Höhe der Zahlungen bisher offen gelassen. Frühestens im Frühjahr 2020 werden sich die Staats- und Regierungschefs der EU-Mitgliedstaaten auf den zukünftigen Haushaltsrahmen verständigen. Bis dahin ist beabsichtigt, auch die Verhandlungen zu den Übergangsregelungen der GAP zwischen EU-Parlament und dem Ministerrat abzuschließen. Besteht zu diesem Zeitpunkt Klarheit zur Höhe des Finanzplanfonds für die Agrarprämien, werden diese in den Vorschlag einbezogen.

Sollte sich die EU-Kommission mit ihrem Vorschlag für den mehrjährigen EU-Finanzrahmen (MFR) für die Jahre 2021 bis 2027 durchsetzen, werden die Direktzahlungen 2021 gegenüber dem Vorjahr um 5 % und die Prämien in den ländlichen Förderprogrammen um 12 % gekürzt. Gelingt es in den Verhandlungen, die EU-Mitgliedstaaten davon zu überzeugen, dass der Vorschlag zum MFR im Agrarbereich abgemildert wird, werden die Kürzungen entsprechend geringer ausfallen. Der Rheinische Landwirtschafts-Verband (RLV) kritisiert die Kürzungen und die Einkommensverluste für die Landwirte und weist insbesondere die Bundesregierung auf die in der Koalitionsvereinbarung gegebene Zusage stabiler Agrarzahungen hin. Zudem wendet sich der RLV an die europäischen Entscheidungsträger mit der Forderung, möglichst rasch zu einer Entscheidung zu kommen, um den landwirtschaftlichen Betrieben die notwendige Sicherheit zu geben. Aus Sicht des Verbandes muss dazu klargestellt werden, dass es mindestens einer zweijährigen Übergangsfrist bedarf, in dem die derzeit gültige Regelung zur Gewährung von Agrarzahungen fortgesetzt wird.

### ***LEP: Fünf-Hektar-Ziel gestrichen, Kompensationsverordnung erforderlich***

Enttäuscht zeigt sich der RLV über die Entscheidung der Regierungsfraktion im Landtag, dass der Landesentwicklungsplan (LEP) ohne Änderungen verabschiedet wurde. Begründet wurde dies seitens der Fraktionsmitglieder mit der Tatsache, dass das bisher verankerte 5-ha-Ziel in der Vergangenheit nicht gewirkt habe. Aus Sicht der rheinischen Bauern ist dies nur eine schwache Begründung. Anstatt einen wirksamen Flächenschutz zu etablieren, wird vollends auf eine Regelung verzichtet. Dies erscheint angesichts der Dimension des Problems und der Folgewirkungen – etwa auf das Klima – wie eine Flucht vor der notwendigen Debatte. Aus diesem Grund sieht der RLV die Landesregierung und die Regierungsfaktionen gefordert, zumindest beim Thema Kompensationsanspruch, der auf Grundlage des nunmehr zügellosen Landesentwicklungsplans mit allen seinen Ansprüchen an Siedlungs-, Verkehrs- und Infrastrukturflächen wie für den ausufernden Kiesabbau deutlich zunehmen wird, eine wirksame Kompensationsverordnung auf den Weg zu bringen.

Der Ausgleich des Eingriffs in die Natur muss mit den unterschiedlichen Herausforderungen – etwa bei der Wasserrahmenrichtlinie oder bei den FFH-Vorgaben – verbunden werden.

Aus Sicht des RLV kann dieses Vorgehen dazu beitragen, dass landwirtschaftliche Flächen zumindest gegenüber diesen Ansprüchen geschützt werden. Für alle Maßnahmen des Ausgleichs und Ersatzes muss der Grundsatz „Qualität vor Quantität“ gelten.

### ***Investitionsförderung: Erneut Verbesserungen***

Im Zuge der letzten Landtagswahl hatten die Landwirtschaftsverbände unter Federführung des RLV an die neue Landesregierung appelliert, das Agrarinvestitionsförderungsprogramm (AFP) ergebnisorientierter auszurichten. Nach ersten Verbesserungen 2018, die u.a. zum Wegfall der bestandsgrößenabhängigen Staffelung der Zuschusshöhe in der Milchvieh- und Sauenhaltung führten – hat das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW die AFP-Richtlinien zum 30. Oktober 2019 erneut angepasst und die Förderung weiter verbessert. So beträgt das förderungsfähige Investitionsvolumen künftig 1 Mio. € (bislang 750.000 €), zugleich reicht im Falle von Investitionen mit einem förderfähigen Investitionsvolumen von bis zu 150.000 € ein vereinfachtes Investitionskonzept. Zunächst bis Ende 2020 wird zudem ein Zuschuss in Höhe von 40 % für Investitionen gewährt, die nach ihrer Durchführung zu einer deutlichen Minderung von Emissionen bei der Lagerung von flüssigen Wirtschaftsdüngern beitragen; hierzu zählen Lagerstätten mit fester Abdeckung und einer Mindestlagerkapazität, die zwei Monate über die betriebsindividuellen ordnungsrechtlichen Vorgaben hinausgeht. Auch gelten künftig nicht nur für Investitionen in die Mastschweinehaltung Ausnahmen von den einzuhaltenden Bestandsobergrenzen (Schwellenwerte des vereinfachten Genehmigungsverfahrens der Bundesimmissionsschutzverordnung), sondern generell für die Schweinehaltung. Erfreulicherweise verlängert wurde bis zum 31.12.2020 die Förderung von Maschinen und Geräten zur mechanischen Unkrautbekämpfung für Reihenkulturen, die über eine elektronische Reihenföhrung (mittels GPS, Ultraschall oder optischer Sensoren) verfügen. Im Bereich der Bewässerungsanlagen sind nunmehr Investitionen bereits ab einer Wassereinsparung von mindestens 15 % förderfähig (bislang mind. 25 %), darüber hinaus entfällt die Pflicht zur Vorlage einer Umweltanalyse. Zudem sind nicht nur - wie bislang - klimatisierte Lagerräume für Obst, Gemüse und sonstige Sonderkulturen bei Erfüllung besonderer Anforderungen an den Ressourcenschutz förderfähig, sondern künftig auch Lagerräume für Grobfutter im Zusammenhang mit der eigenbetrieblichen Umsetzung besonders tiergerechter oder standortangepasster Produktionsverfahren. Der RLV begrüßt die neuerliche Verbesserung der Investitionsförderung, mit der auch Anregungen des Berufstandes – etwa zur Verlängerung der Förderung von Maschinen und Geräten mit elektronischer Reihenföhrung zur mechanischen Unkrautbekämpfung oder zur stärkeren Nutzung vereinfachter Investitionskonzepte – aufgegriffen wurden.

### ***Wirtschaftswege: Modernisierung förderfähig***

Zur Erschließung land- und forstwirtschaftlicher Nutzflächen haben funktionstüchtige Wirtschaftswege hohe Bedeutung. Nachdem das Düsseldorfer Landwirtschaftsministerium auf Anregung des RLV bereits im vergangenen Jahr eine Förderung sog. Wegehobel auf den Weg gebracht hatte, hat das Ministerium im Frühjahr 2019 zusätzlich ein Förderangebot zur Modernisierung von Wirtschaftswegen geschaffen.

Gegenstand der neuen Förderung ist die Modernisierung zentraler ländlicher Infrastruktur auf der Grundlage geförderter oder anerkannter ländlicher Wegenetzkonzepte. Zuwendungsfähig sind unter anderem Ausgaben für Ausbau und Befestigung vorhandener, bisher nicht oder nicht ausreichend befestigter Wirtschaftswege, die dem land- und forstwirtschaftlichen Verkehr dienen. Als nicht ausreichend befestigte Wege gelten dabei diejenigen Wege, die der Belastung durch heute gebräuchliche land- oder forstwirtschaftliche Maschinen und Transportfahrzeuge nicht mehr gewachsen sind. Die Förderung erfolgt innerhalb der Gebietskulisse „Ländlicher Raum“ und soll insbesondere Kommunen im ländlichen Raum bei der Umsetzung ihres ländlichen Wegenetzkonzeptes unterstützen. Ansprechpartner für das Programm, das zunächst bis zum 31.12.2021 läuft, sind die jeweiligen Dezernate 33 "Ländliche Entwicklung, Bodenordnung" der Bezirksregierungen.

### ***Weidetierhaltung: RLV fordert bessere Unterstützung***

Die Weidehaltung genießt hohe gesellschaftliche Akzeptanz. Mit ihr sind viele positive Effekte für das Landschaftsbild und den Naturschutz verbunden. Zugleich stellt die Ausbreitung des Wolfes in Deutschland und mit ihr die Zunahme der Nutztierrisse eine elementare Gefährdung der Weidetierhaltung dar. Zusammen mit anderen Verbänden in NRW fordert der RLV deshalb eine gezielte Unterstützung der Weidetierhaltung über die 2. Säule. Mutterkühe sowie Schafe und Ziegen könnten etwa in die NRW-Fördermaßnahme „Weidehaltung“ einbezogen werden, so die Verbände. Sofern förderrechtliche Bestimmungen der EU dies derzeit noch nicht ermöglichen, sollte im Rahmen des aktuellen GAP-Reformprozesses eine entsprechende Anpassung vorgenommen werden.

### ***Mercosur: Kurskorrektur erforderlich!***

Einfacheren Handel für die Industrie auf Kosten der heimischen Landwirtschaft und hiesiger Umweltstandards – das ist die Befürchtung des RLV bezüglich des geplanten Handelsabkommens zwischen der EU und den südamerikanischen Mercosur-Staaten. Wie der RLV mehrfach scharf kritisierte, droht mit dem im Sommer 2019 von der EU-Kommission auf den Weg gebrachten Abkommen unfairen Wettbewerb beim Umwelt- und Klimaschutz sowie bei den Sozialstandards. Dieser gefährdet bäuerliche Familienbetriebe nicht nur hierzulande, die gleichzeitig mit immer höheren Anforderungen zu kämpfen haben. Betroffen wären insbesondere die Produktbereiche Rindfleisch, Zucker und Ethanol. So werden in Brasilien mehr und teilweise in Europa bereits seit Jahren verbotene Pflanzenschutzmittel eingesetzt oder in Argentinien Rinder nicht in familienbäuerlicher Haltung, sondern in riesigen Feedlots produziert, während gleichzeitig immer mehr Regenwald abgeholzt wird. Nicht nur bei der am 14. Oktober 2019 vom RLV und weiteren Verbänden initiierten Demonstration in Bonn hat der Verband daher eine Kurskorrektur eingefordert und an die Bundesregierung appelliert, der heimischen Landwirtschaft den Rücken zu stärken. Erforderlich, so der RLV, ist eine Politik, die dem Klimaschutz dient und die heimischen Umweltstandards, das Tierwohl und die Lebensmittelqualität wertschätzt.

### ***Nachhaltigkeitsanforderungen: praxisnah und sachgerecht gestalten***

Nachhaltige Entwicklung ist allgemein zum Megathema einer modernen, zukunftsgerichteten Wirtschaft geworden. Die Einhaltung von Nachhaltigkeitsstandards auf allen Stufen der Wertschöpfungskette soll absehbar zu einem allgemein erwarteten und nachgefragten Qualitätsmerkmal werden. Im Lebensmittelhandel und in der lebensmittelverarbeitenden Wirtschaft wächst seit längerem die Zahl von Nachhaltigkeitsstandards, einschließlich Tierschutzstandards. Die verschiedenen Qualitätsmanagementsysteme sind im Begriff, ihre etablierten Qualitäts- und Sicherheitsstandards um spezifische Nachhaltigkeits- sowie Tierschutzstandards zu ergänzen. Dazu trägt auch bei, dass ab 2017 eine strukturierte Nachhaltigkeitsberichterstattung zur Pflicht für Großunternehmen in der Europäischen Union wurde. Kleine und mittlere Unternehmen sind davon zwar ausdrücklich ausgenommen, als Verbundpartner berichtspflichtiger Unternehmen sind sie von den Anforderungen der jeweiligen Nachhaltigkeitskonzepte jedoch mittelbar betroffen und mit einem steigenden Maß an Management- und Berichtsanforderungen konfrontiert. Die landwirtschaftliche Urproduktion kann daher zum Leidtragenden dieser Entwicklung werden. Schließlich ist der landwirtschaftliche Betrieb wegen seiner Bedeutung als Ausgangspunkt zahlreicher Wertschöpfungsketten ein Adressat einer stetig wachsenden Zahl von Nachhaltigkeitsanforderungen. Vor diesem Hintergrund hat sich der RLV in ein von der Deutschen Stiftung Umwelt gefördertes Projekt des Landes NRW eingebracht, um die Möglichkeit eines angemessenen und sinnvollen Modus beherrschbarer Kriterien auszuloten. Dabei ist der Anspruch, den bürokratischen Aufwand in Grenzen zu halten und einen Auskunftsanspruch auf das notwendige Maß zu begrenzen. Betriebssensible Daten müssen auch zukünftig in der Hoheit des Betriebes bleiben.

## II. UMWELT- UND NATURSCHUTZPOLITIK

### ***Naturschutzpolitik: Insektenschutz als Mantra für Eigentumseingriffe***

Seit Veröffentlichung der sogenannten Krefelder Studie zum Rückgang der Masse an Fluginsekten in bestimmten Gebieten wird in Deutschland das Thema Insektenschwund zur neuen Begründung für Eingriffe in die landwirtschaftliche Produktion. Zwar lieferten weder die angeführte Studie noch weitere Studien eine unmittelbare Ursache als Wirkungsbeziehung, die die Landwirtschaft als alleinige Ursache ausmacht, dennoch richten die Umweltverbände wie auch die politischen Entscheidungsträger ihren Fokus nahezu ausschließlich auf den Sektor Landwirtschaft. Der RLV sieht die Verantwortung, ein Mehr für den Insektenschutz zu leisten, macht aber unmissverständlich klar, dass erfolgreicher Insektenschutz nur gelingen kann, wenn alle Verantwortlichen ihren Beitrag leisten. Dazu gehört, dass endlich eine Bauordnung geschaffen wird, die Schluss macht mit den Gärten des Grauens; die der noch immer zunehmenden Lichtverschmutzung eine Ende bereitet; die endlich die grenzlosen Flächenversiegelungen untersagt und die hiermit nicht selten verbundene Zerschneidung von Biotopen. Nachdrücklich hat der RLV gegenüber allen politischen Entscheidungsträgern gefordert, statt die alte Sozialpflichtigkeitsdiskussion des Eigentums zu beleben, am kooperativen Naturschutz festzuhalten. Kooperation statt Ordnungsrecht sind nach Auffassung des RLV das Mittel der Wahl, einen entsprechenden Insektenschutz zukünftig zu gewährleisten. Vor diesem Hintergrund hat der Verband die Regierungsfraktion im Landtag NRW gebeten, im Rahmen der Haushaltsberatung für das Jahr 2020 zusätzliche Mittel im Naturschutzhaushalt für landwirtschaftliche Maßnahmen zur Verfügung zu stellen. Der RLV ist der Überzeugung, dass mit Hilfe von geeigneten produktionsintegrierten Maßnahmen, die im Rahmen von De-minimis-Beihilfen gefördert werden, Naturschutz und Landwirtschaft versöhnt werden können.

### ***Düngeverordnung: Weiter Kritik an der Novelle der Düngeverordnung***

Zu Beginn des Jahres wurde seitens des Bundesministeriums für Landwirtschaft ein neuer Entwurf zur Novelle der Düngeverordnung vorgelegt. Dieser wurde notwendig, weil die Europäische Kommission im Nachgang zum Urteil des Europäischen Gerichtshofs zu dem Schluss kam, dass die Düngeverordnung aus dem Jahr 2017 nicht den Anforderungen der EU-Nitratrichtlinie genüge. Ohne die tatsächliche Wirkung der Düngeverordnung 2017 bewerten zu können, musste das zuständige Bundeslandwirtschaftsministerium in Abstimmung mit dem Bundesumweltministerium einen neuen Entwurf zur Düngeverordnung vorlegen.

Dieser enthält zum Teil massive Verschärfungen. Insbesondere für den Bereich der so genannten nitratbelasteten Gebiete („Rote Gebiete“) soll künftig eine Vorgabe etabliert werden, die das Düngen auf 80 % des Bedarfs beschränkt. Ebenso soll eine Verpflichtung eingeführt werden, dass in diesen Gebieten der Zwischenfruchtanbau ohne Düngung fest vorgeschrieben wird. Nicht nur, dass man in den „Roten Gebieten“ Nachschärfungen fordert, die beiden Ministerien haben auch in den Bereichen der so genannten wenig nitratbelasteten Gebieten massive Verschärfungen vorgenommen.

Insbesondere wurde das Berechnungssystem der Grenze für das Aufbringen der Wirtschaftsdünger auf 170 kg Stickstoff drastisch verschärft. So sollen zukünftig nur Flächen in die Betrachtung einbezogen werden, auf denen keine Beschränkungen der Verwendung von Düngemitteln vorliegen. Diejenigen Flächen mit Düngebeschränkung dürfen nur bis zu dem Wert berücksichtigt werden, bis zu dem eine Düngung erlaubt ist. All diese nachteiligen Regelungen haben zu massiven Protesten des Berufsstandes geführt. In verschiedenen Gesprächen hat der RLV sowohl gegenüber dem zuständigen Bundesministerium als auch dem Ministerium in Düsseldorf daher Korrekturen angemahnt.

In einigen Punkten konnten schon Erfolge erzielt werden. So soll der verpflichtende Zwischenfruchtanbau in „Roten Gebieten“ nicht für so genannte Trockengebiete mit weniger als 650 mm Niederschlag gelten. Die seitens des Berufsstandes eingebrachte Forderung, dass zukünftig in „Roten Gebieten“ die Begrenzung der Düngung auf 80 % nicht für Grünland gelten soll, wird nach wie vor von der Wasserwirtschaft und der Europäischen Kommission kritisch beäugt. Mit Nachdruck fordert der Verband, dass diese Regelung etabliert wird.

Ebenso sieht der Rheinische Landwirtschafts-Verband nach wie vor keine Notwendigkeit, dass in den bisher nicht belasteten Gebieten weitere Verschärfungen – insbesondere bei der Begrenzung der Düngung auf 170 kg Stickstoff aus Wirtschaftsdünger – erfolgen muss. Dies wurde gegenüber dem zuständigen Landwirtschaftsministerium nochmals deutlich gemacht. Auch die nachteilige Regelung, dass in den so genannten „Roten Gebieten“ keine Düngung zu Zwischenfrüchten erfolgen darf, wird seitens des Berufsstandes mit Blick auf die mehr als 30-jährige Erfahrung in den Wasserkooperationen deutlich kritisiert. In den Wasserkooperationen hat sich gezeigt, dass eine Düngung der Zwischenfrüchte zur Etablierung eines gesicherten Bestandes auch gerade aus wasserwirtschaftlicher Sicht notwendig ist. Nur ein gut etabliertes Wurzelsystem kann entsprechend Stickstoff aus dem Boden sammeln und den Austrag in das Grundwasser verhindern. Insofern sieht der Rheinische Landwirtschafts-Verband die politischen Entscheidungsträger dringend gefordert, hier eine Korrektur einzuleiten.

### ***Verpachtung kommunaler Flächen: Ausschluss von Glyphosat***

Nachdem die EU-Kommission die Nutzung des Unkrautvernichtungsmittels Glyphosat für weitere fünf Jahre genehmigt hatte, wird immer wieder auf kommunalpolitischer Ebene versucht, die Anwendung von Glyphosat zu verbieten. In vielen Kommunen Nordrhein-Westfalens wird bereits ein Verbot des Mittels diskutiert. Immer mehr Stadtverwaltungen versuchen, das Herbizid von städtischen Flächen fernzuhalten. Dazu planen Städte sowie Gemeinden, ihren Pächtern von landwirtschaftlichen Flächen auf privatrechtlicher Ebene die Nutzung des Mittels zu untersagen. Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln ist in Deutschland nach wie vor umfassend und auf hohem Sicherheits- und Schutzniveau geregelt. Die wichtigsten Instrumente sind die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln und die mit ihrem Vertrieb und ihrer Anwendung verbundenen gesetzlichen Regelungen. Nach Aussagen des Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR) ist Glyphosat u.a. weder mutagen noch krebserregend. Im März 2015 hat die Internationale Krebsagentur der Weltgesundheitsorganisation (WHO) die Einstufung 2A (wahrscheinlich krebserregend) vorgenommen und somit eine kontroverse Debatte entfacht.

Der Einsatz von Glyphosat gilt in der Landwirtschaft als wirksam und erspart das Pflügen, das Zeit und Energie kostet. Ohne Glyphosat würde mittelfristig die reine Mulchsaat zurückgedrängt und an ihre Stelle der situative Pflugeinsatz treten. Damit würde zugleich die Erosionsgefährdung ebenso zunehmen wie negative Effekte durch Starkregenereignisse. Der RLV machte in seiner Berichterstattung und in der Unterstützung der Landwirte in den betroffenen Kommunen deutlich, dass die Diskussion um die Pflanzenschutzmittelzulassung – im Speziellen um Glyphosat aber auch im Allgemeinen - auf wissenschaftlich basierter Grundlage geführt wird. Letztlich hat sich diese wissenschaftsbasierte verbandliche Haltung gegen die teils un gerechtfertigte Kritik der Kommunen und Umweltverbände bewährt. In den Stadt- und Gemeinderäten, in denen Landwirte aktive Aufklärungsarbeit geleistet haben, konnte ein grundsätzliches Verbot von Pflanzenschutzmitteln bei der Verpachtung von kommunalen Flächen für die landwirtschaftliche Fläche verhindert werden.

### ***Chlorpropham: RLV für temporären Rückstandshöchstgehalt***

Die Europäische Kommission hat entschieden, die Genehmigung von Chlorpropham (CIPC) als Wirkstoff in Pflanzenschutzmitteln nicht zu erneuern. Die Zulassung chlorprophamhaltiger Pflanzenschutzmittel ist daher in Deutschland am 31. Juli 2019 ausgelaufen. Chlorprophamhaltige Pflanzenschutzmittel wurden langjährig als Keimhemmungsmittel in der Kartoffellagerung eingesetzt. Bedingt durch die Stoffeigenschaften und die Ausbringtechnik der chlorprophamhaltigen Keimhemmungsmittel sind in behandelten Lagerhäusern nachweisbare Rückstände des Wirkstoffs auf sämtlichen Bestandteilen des Baukörpers sowie der gesamten Lagerungs- und Fördertechnik zu erwarten. Daher sind Lagerräume nach dem Ende der Behandlung nicht rückstandsfrei und ein Übergang des Wirkstoffs auf eingelagerte Knollen ist zu erwarten. Da der Wirkstoff einer nur geringen Abbaurate unterliegt, ist ein Nachweis des Wirkstoffes auch in Knollen möglich, welche in mehrjährig nicht behandelten Lagerhäusern eingelagert wurden. Im Zuge der Nichtgenehmigung des Wirkstoffes Chlorpropham werden auch die zulässigen Rückstandshöchstgehalte angepasst. Der aktuelle Rückstandshöchstgehalt für Kartoffeln beträgt 10 mg/kg Frischmasse. Die übliche Vorgehensweise, bei der für einen nicht zugelassenen Wirkstoff die Nachweisgrenze als Rückstandshöchstgehalt festgesetzt wird, würde in diesem Fall dazu führen, dass Kartoffeln, welche in einem ehemals mit CIPC behandelten Lagerhaus eingelagert werden, die geforderten Rückstandshöchstgehalte mit großer Wahrscheinlichkeit überschreiten würden. Der RLV setzt sich zusammen mit der Union der deutschen Kartoffelwirtschaft (UNIKA) dafür ein, einen temporären Rückstandshöchstgehalt für Chlorpropham zu erwirken. Ziel ist es, einen Rückstandshöchstgehalt für Chlorpropham zu definieren, der die möglichen Belastungen von in ehemals behandelten Lagerhäusern eingelagerten Kartoffeln berücksichtigt. Zur Zeit werden die Vorschläge des RLV bei der Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) in Brüssel geprüft.

### III. AGRARRECHT

#### **Netzausbaubeschleunigungsgesetz: Mehr Geld für Stromleitungen!**

Am 17. Mai 2019 ist, nach langer politischer Diskussion, das Gesetz zur Beschleunigung des Netzausbaus (NABEG) in Kraft getreten. Mit dem NABEG erhalten unter anderem die vom Leitungsbau betroffenen Grundeigentümer höhere Entschädigungen. Mehr Geld gibt es sowohl für neue als auch für bereits im Bau befindliche Stromleitungen. Doch der Anwendungsbereich des Gesetzes ist begrenzt. Bereits vorhandene und kleinere Stromleitungen (Nieder- und Mittelspannungsleitungen) profitieren nicht von den höheren Entschädigungssätzen des NABEG. Auch andere Versorgungsleitungen wie zum Beispiel Gasleitungen sind davon ausgenommen. Bei jeder Leitung muss im Grundbuch eine Grunddienstbarkeit eingetragen werden. Diese besagt, dass der Leitungsnetzbetreiber in einem bestimmten Schutzstreifen eine Leitung verlegen und betreiben darf. In einem solchen Falle wird eine Dienstbarkeitsentschädigung gezahlt. Deren Höhe lag bislang bei Freileitungen bei 20 % und bei Erdleitungen bei 30 % des jeweiligen Verkehrswertes der vom Leitungsbau betroffenen Fläche. Im NABEG wurde nunmehr die Dienstbarkeitsentschädigung erstmalig gesetzlich verankert und vereinheitlicht. Demnach werden bei Höchstspannungsfreileitungen und Gleichstrom-Hochspannungsfreileitungen 25 % und bei Höchstspannungserdkabeln und Gleichstrom-Hochspannungserdkabeln 35 % vom Verkehrswert als Dienstbarkeitsentschädigung gezahlt. Weiterhin wird eine pauschale Aufwandsentschädigung bis zu einer Höhe von 500 € pro Eintragung gewährt. Neben einer höheren Dienstbarkeitsentschädigung sieht das NABEG auch einen Beschleunigungszuschlag vor. Der Grundstückseigentümer muss dazu allerdings innerhalb von 8 Wochen nach dem erstmaligen Zugang der vollständigen schriftlichen Angebotsunterlagen durch den Leitungsnetzbetreiber die eingeforderte Dienstbarkeitsbewilligung notariell beglaubigen lassen. Die Höhe des Beschleunigungszuschlages ist im Übrigen gedeckelt. So dürfen Beschleunigungszuschläge nur bis zu einer Höhe von 75 % der Dienstbarkeitsentschädigung berücksichtigt werden, wobei sie einen Wert von 0,5 €/m<sup>2</sup> der in Anspruch genommenen Schutzstreifenfläche nicht unter- und einen Wert von 2 €/m<sup>2</sup> der in Anspruch genommenen Schutzstreifenfläche nicht überschreiten dürfen. Die neuen Entschädigungsregelungen des NABEG sind auf mehrere geplante wie auch bereits im Bau befindliche Stromleitungstrassen im Rheinland anwendbar, die alle von der Firma Amprion gebaut werden. Weiterhin ist wichtig, dass auch für bereits im Bau befindliche Leitungen, die unter das NABEG fallen, der in den Fallbeispielen beschriebene Beschleunigungszuschlag in voller Höhe gezahlt wird.

Folgende Leitungsbaumaßnahmen der Firma Amprion im Rheinland fallen unter die Neuregelungen des NABEG: Osterath – Gohrpunkt, Bl. 4206 (Leitungsbau steht an) / Gohrpunkt – Rommerskirchen Bl. 4207 (Leitung im Bau) / Rommerskirchen – Sechtem, Bl. 4215 (Leitung im Bau) / Umspannanlage (UA) Oberzier - Bundesgrenze BE (Lixhe), (Erdkabelprojekt ALEGrO), KBl. 7001 (Leitung im Bau) / Ufort - Pkt. Hüls-West, Bl. 4208 (privatrechtliche Verhandlungen stehen an) / Wesel/Niederrhein – Ufort, Bl. 4214/4540 (privatrechtliche Verhandlungen stehen an) sowie Korridor A-Nord (derzeit in Bundesfachplanung).

Mitarbeiter der Firma Amprion werden sich mit den betroffenen Grundstückseigentümern in Verbindung setzen und die höheren Entschädigungen konkret darlegen.

Diejenigen Eigentümer, die auf Basis der alten Regelungen bereits entschädigt wurden, erhalten eine Nachentschädigung. Eigentümer, die noch keine Entschädigung erhalten haben, erhalten unmittelbar die neuen höheren Entschädigungen. Voraussetzung ist in allen Fällen aber immer, dass die konkrete Leitungsbaumaßnahme unter das NABEG fällt. Mit dem Gesetz werden insbesondere bei den Freileitungstrassen im Vergleich zu früher deutlich höhere Dienstbarkeitsentschädigungen an die betroffenen Grundeigentümer ausgezahlt. Auch ist durch die Neuregelung eine deutliche Reduzierung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu erwarten. Diese beiden Punkte sind als großer Erfolg zu bewerten, die ohne den Einsatz des Deutschen Bauernverbandes wie auch des Rheinischen Landwirtschafts-Verbandes so nicht gekommen wären. Nun gilt es, auf Basis dieser neuen gesetzlichen Regelungen für die noch in Planung befindlichen NABEG-Leitungen ausgewogene Rahmenregelungen mit den Leitungsbauunternehmen auszuhandeln. So stehen etwa die Gespräche zum Abschluss von Rahmenregelungen für das Erdleitungsprojekt A-Nord an. Ziel ist und bleibt dabei, dass die Interessen der vom Leitungsbau betroffenen Grundeigentümer und Bewirtschafter ausreichend Berücksichtigung finden. RLV-Mitgliedern, die von einer konkreten Leitungsbaumaßnahme betroffen sind oder die vertiefende Fragen zum NABEG oder zu einer angebotenen Entschädigung haben, kann abschließend nur der Rat erteilt werden, sich an ihre jeweilige Kreisbauernschaft zu wenden.

#### **Energierrecht: *Oberverwaltungsgericht lehnt Rechtsschutzantrag gegen ZEELINK ab***

Der 21. Senat des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen (OVG) hat mit Beschluss vom 12. September 2019 einen einstweiligen Rechtsschutzantrag abgelehnt, der sich gegen den Planfeststellungsbeschluss der Bezirksregierung Düsseldorf für den Bau und Betrieb der Erdgasfernleitung ZEELINK richtete.

Die Erdgasfernleitung ZEELINK dient der Gasversorgung mit sogenanntem H-Gas (hochkalorisches Gas). Sie verläuft in drei Abschnitten durch die Regierungsbezirke Köln, Düsseldorf und Münster. Für jeden dieser Leitungsabschnitte ist ein eigenständiger Planfeststellungsbeschluss der jeweils zuständigen Bezirksregierung ergangen.

Der in der Gemeinde Hünxe wohnende Antragsteller hatte mit seinem einstweiligen Rechtsschutzantrag vor allem Sicherheitsbedenken im Hinblick auf die Leitung sowie den Trassenverlauf geltend gemacht. Diesen Bedenken ist der Senat nicht gefolgt. Aussicht auf Erfolg hätte der Antrag nur gehabt, wenn die Leitung durch bebaute Gebiete führte, oder nachgewiesen worden sei, dass die Planfeststellungsbehörde einen Fehler gemacht habe. Beides sei nicht der Fall. Der Beschluss des Senats ist unanfechtbar.

#### **Abgabenrecht: *Diskussion um Straßenausbaubeiträge auch in NRW***

Im Sommer 2019 hat die Landesregierung beschlossen, ein Förderprogramm in Höhe von jährlich 65 Mio. Euro für den Straßenausbau zur Verfügung zu stellen. Die Kommunen können die Fördermittel abrufen und sind im Gegenzug gezwungen, die Anliegerbeiträge zu senken.

Eine neue Staffelung soll zwingend eingeführt werden, mit der die Beitragssätze für die Anlieger in etwa halbiert werden. Eine Kommune kann die Förderung für beitragspflichtige Straßenausbaumaßnahmen beantragen, wenn die Maßnahme nach dem 1. Januar 2018 begonnen wurde.

Darüber hinaus soll verpflichtend eine zeitlich vorgelagerte Bürgerbeteiligung der von der Straßenbaumaßnahme betroffenen Grundstückseigentümer eingeführt werden. Die betroffenen Anlieger können so zukünftig im Vorgriff Einfluss auf die konkrete Ausgestaltung und die damit zusammenhängenden Kosten nehmen. Zudem soll ein Rechtsanspruch auf Ratenzahlung eingeführt werden, verbunden mit der Verpflichtung, dass der für Zwecke von Straßenausbaubeiträgen anzusetzende Zinssatz sich dynamisch an dem von der Deutschen Bundesbank veröffentlichten Basiszinssatz orientiert. Damit sollen extrem hohe Zinsen, wie sie bislang entrichtet werden mussten, verhindert werden.

Mit der Neuregelung versucht NRW, Forderungen entgegenzukommen, Straßenausbaubeiträge ganz abzuschaffen. Dies haben beispielsweise die Bundesländer Brandenburg, Berlin und Hamburg getan, Bayern und Mecklenburg-Vorpommern haben die Abschaffung beschlossen. Forderung des RLV bleibt weiterhin, dass Straßenausbaubeiträge auch für Anlieger in NRW abgeschafft werden.

### ***Baurecht: Urteil zu Anforderungen an die ausreichende Futterfläche***

Das Verwaltungsgericht (VG) München hat 2019 über die Klage eines Umweltverbandes gegen eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung für eine Masthähnchenanlage entschieden. Im Streitfall wurde das ausreichende Vorhalten von Futterflächen nach detaillierter Prüfung der vorgelegten Pachtverträge abgelehnt. Zugleich wurde aber weiterhin betont, dass kein konkreter Anbau von Futter auf den Flächen stattfinden muss. Hierzu gab es durch den Kläger (BUND Naturschutz in Bayern) Pressemitteilungen mit fälschlichem Inhalt, das Urteil des VG ist diesbezüglich jedoch eindeutig. Dennoch enthält das Urteil einige Besonderheiten, die es aus Sicht der Praxis zu erwähnen gilt:

So zieht das Gericht für die Bedarfsberechnung der Futterfläche eine Ermittlung der Futterzusammensetzung, der Futtermenge in Dezitonnen (dt), eine Bereinigungsquote für Tierverluste sowie die Ertragsstärke (in dt/ha) der rechnerisch notwendigen Futterpflanze heran und orientiert sich dabei an einer Empfehlung der Deutschen Landwirtschaftsgesellschaft.

Der Futterflächenbedarf sei zudem anhand der Futterbestandteile zu berechnen. Darüber hinaus geht das VG grundsätzlich davon aus, dass für den Abschreibungszeitraum des Bauvorhabens eine positive Prognose über einen Zeitraum von 30 Jahren mit Pachtverträgen vorhergesehen werden kann.

Das Urteil macht damit deutlich, dass die Frage des ausreichenden Vorhaltens von Futterflächen von den Gerichten zunehmend kritisch gesehen wird.

### ***Bundesanzeiger Verlag: Jahresgebühr für das Transparenzregister***

2019 erhielten Mitgliedsbetriebe mit der Rechtsform der Kommanditgesellschaft (KG) vom Bundesanzeiger Verlag in Köln Bescheide.

In diesen wurden die KGs darauf hingewiesen, dass die Bundesrepublik Deutschland zur Erfassung und Zugänglichmachung von Angaben über den wirtschaftlich Berechtigten das sogenannte „Transparenzregister“ geschaffen habe.

Die Einführung des Transparenzregisters diene der Umsetzung der „4. EU-Anti-Geldwäscherichtlinie“. Mit der Führung des Transparenzregisters sei die Bundesanzeiger Verlag GmbH beliehen worden. Die registerführende Stelle des Transparenzregisters habe für die Führung des Transparenzregisters von Vereinigungen eine jährliche Grundgebühr zu erheben.

In den Bescheiden ist zudem eine Gebührenfestsetzung zu finden.

Manche Bescheide weisen darüber hinaus noch darauf hin, dass die Anwendung der Mitteilungsfiktion die Gebührenpflicht nicht entfallen lasse. Dies bedeute, dass der Adressat zur Zahlung verpflichtet bleibe, auch wenn sich die Daten zu den wirtschaftlich Berechtigten bereits z.B. aus dem Handelsregister ergäben.

Der RLV weist nach eingehender rechtlicher Prüfung darauf hin, dass sich diese Bescheide als rechtmäßig erweisen dürften. Die Führung des Transparenzregisters ist in der Tat in Höhe der Gebühr kostenpflichtig. Auch juristische Personen des Privatrechts wie z. B. Vereine sind der Transparenzregisterführung- und -gebührenpflicht unterworfen.

## **IV. TIERISCHE ERZEUGNISSE- TIERHALTUNG – TIERSCHUTZ – TIERGESUNDHEIT**

### ***Markt 2019: Zwischen Frust und Höhenflug***

Der Milchmarkt war 2019 von einem eher gedämpften Rohstoffaufkommen gekennzeichnet. Zugleich gingen nach dem Abbau der Interventionsbestände in der EU die Preise für Magermilchpulver wieder bergauf. In Folge ausreichender Verfügbarkeit lagen dagegen die Butterpreise deutlich unter den Spitzen von 2017 und 2018. Insgesamt führte dies zu einem stabilen Niveau und zu Auszahlungspreisen, die sich über Monate allerdings wie festgenagelt auf einem Grundpreisniveau zwischen 30 und 33 Cent/kg bewegten. Nach Schätzungen der Agrarmarkt Informations-Gesellschaft (AMI) dürften 2019 die Erzeugerpreise für konventionell erzeugte Kuhmilch im Bundesdurchschnitt ca. 2 % unter dem Niveau von 2018 liegen.

Während die Nachfrage nach Rindfleisch sich seit Jahren leicht steigend entwickelte, stagnierte der Konsum 2019 - nach Einschätzung der AMI in Folge eines erneut heißen Sommers, wie auch vermehrter Debatten zum Thema Klimawandel. Parallel dazu zeigen sich Veränderungen im Konsumverhalten: der klassische Rinderbraten verliert immer mehr an Boden, leicht zuzubereitendes Rinderhack legt weiter zu. Zugleich stieg die Einfuhr aus anderen EU-Staaten wie auch aus Drittländern. In der Summe erzielten die heimischen Erzeuger 2019 niedrigere Preise als im Vorjahr. Erschreckend präsentierte sich zuletzt der Markt für schwarzbunte Nutzkälber, die billiger notiert wurden als Ferkel. Dies ist auch Folge sich ändernder Marktgegebenheiten für die niederländische Kälbermast als wichtiger Abnehmer hiesiger Montagskälber.

Einen regelrechten Höhenflug erlebte dagegen 2019 der Preis für Schweinefleisch. Dass sich ein Preis von 1,85 €/kg über ein Vierteljahr hält, ist Rekord. Weitere Steigerungen haben aber weniger mit der Käufergunst hierzulande als mit der Seuchensituation in China zu tun. Dort werden normalerweise 50 % der Weltproduktion erzeugt. Die Afrikanische Schweinepest hat aber den Bestand an chinesischen Schweinen um mindestens ein Drittel reduziert. Somit kam es 2019 zu einer enormen Knappheit nicht nur an Nebenprodukten, sondern auch an Edelteilen, die zunehmend in China nachgefragt werden. Obwohl der inländische Verzehr an Schweinefleisch also weiter rückläufig ist, sind aufgrund gesunkener Schlachtzahlen in Deutschland wegen immer anspruchsvollerer Vorschriften zum Tier- und Umweltschutz die Schweine knapp und teuer. Davon profitieren endlich auch die Ferkelerzeuger, deren Zahl sich in den letzten acht Jahren allerdings halbiert hat. Sollte die ASP Deutschland weiterhin verschonen, wird der Preis laut AMI in 2020 noch höher klettern.

### ***Sektorstrategie: Milchbranche macht sich auf den Weg***

Nachdem sich die Milchbranche im Vorjahr darauf verständigt hatte, eine gemeinsame Strategie für den deutschen Milchsektor zu definieren und den wiederholt diskutierten Handlungsbedarf anzugehen, wurden 2019 neun Arbeitsgruppen gebildet, die zu verschiedenen Themen Gespräche aufgenommen haben. Beteiligt waren der Deutsche Bauernverband, BDM, Raiffeisenverband und der Milchindustrieverband. Thematisch eingebunden wurden zudem Vertreter einzelner Landesbauernverbände – darunter der RLV. Beraten wurden Themen wie Branchenkommunikation, Nachhaltigkeit, Molkereistrukturen und Umgang mit Preisschwankungen.

Aufbauend hierauf galt es für das übergeordnete Lenkungsgremium, Entscheidungen für einen gemeinsamen Ansatz zu formulieren. Begleitet wurde der Diskussionsprozess - auch mit Blick auf etwaige abweichende Positionen - durch einen externen Moderator. Das Bundeslandwirtschaftsministerium hat zwischenzeitlich deutlich gemacht, dass der Bund von den Beteiligten Handlungsfähigkeit bei der Anwendung von Risiko-Management-Instrumenten erwartet und staatliche Vorgaben bewusst offen lässt. Ergebnisse aus den Beratungen zur Sektorstrategie sollen zur Grünen Woche 2020 vorliegen.

### ***Milchausgabeautomaten: RLV nimmt Stellung zu neuer DIN-Norm***

Bekanntlich ist die Zahl der Erzeuger, die Milch über Automaten abgeben, in den letzten Jahren deutlich gestiegen. Das Deutsche Institut für Normung (DIN) hat 2019 Hygieneanforderungen für Milchausgabeautomaten veröffentlicht, die als Hilfestellung für Hersteller und Betreiber dienen und zu einer Erhöhung der Lebensmittelsicherheit beitragen sollen. Neben allgemeinen hygienischen Anforderungen an die Konstruktion der Automaten enthält die Norm auch Hinweise zum hygienischen und fachgerechten Betrieb, insbesondere zur Reinigung und Desinfektion, zur sachgerechten Behandlung der Milch und zur Wartung. Ferner beinhaltet die Norm Empfehlungen für regelmäßige Eigenkontrollen. Der RLV hat im Vorfeld zum Entwurf der Norm Stellung genommen und auf praxistaugliche Empfehlungen zum Betrieb der Automaten sowie bewältigbare Dokumentationsvorgaben gedrängt.

### ***Rinderpässe: RLV setzt auf Digitalisierung***

Auf teils deutliche Verzögerungen bei der Postzustellung von Rinderpässen hat der RLV im zurückliegenden Sommer die Bundesnetzagentur hingewiesen. Zu den Aufgaben der Bundesbehörde gehört die Überwachung gesetzlich geforderter Qualitätsparameter wie der Brieflaufzeiten. Tierhalter beklagen immer wieder enorme Verspätungen: Von Postlaufzeiten bis zu einer Woche, teilweise sogar noch länger wird berichtet. Da die Rinderhalter über einen Login beim LKV das Versanddatum des Rinderpasses einsehen können, sind die Postlaufzeiten nachvollziehbar. Gerade für Betriebe aus dem Blaulungen-Sperrgebiet sind Verzögerungen umso ärgerlicher, wenn aufgrund des Fehlens des Rinderpasses ein zumeist im Wochenrhythmus erfolgreicher Verkauf von Kälbern nicht zustande kommt und die betreffenden Tiere erneut einer Blutuntersuchung unterzogen werden müssen. Verzögerungen bei der Postzustellung stellen daher nicht selten eine zusätzliche Arbeits- und Kostenbelastung für betroffene Landwirte dar. In seinem Schreiben an die Bundesnetzagentur drängt der Verband daher die Bundesbehörde, im Rahmen ihrer Möglichkeiten darauf hinzuwirken, dass sich die Zustellsituation bei der Post spürbar verbessert und die Rinder haltenden Betriebe nicht unnötigen Belastungen ausgesetzt werden. Parallel dazu setzt sich der RLV beim Düsseldorfer Landwirtschaftsministerium dafür ein, die Chancen der Digitalisierung auch beim Rinderpass zu nutzen und den Tierhaltern einen geschützten Download des Rinderpasses zu ermöglichen.

### ***Blauzungenkrankheit: RLV informiert per Mitgliederfax***

Zu erheblichen Einschränkungen insbesondere beim Kälberhandel führt seit Mitte Januar 2019 die Blauzungenkrankheit. Seit den ersten Fällen in Süddeutschland gelten nicht nur Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz und das Saarland, sondern auch Gebiete in Bayern, Hessen sowie das südliche NRW als Restriktionszone. Wiederkäuer haltende Betriebe im gemäßregelten Gebiet haben weitreichende Handelsbeschränkungen zu beachten. So ist ein Verkauf in die Kälbermast nach Holland nur nach einer aufwendigen und teuren Blutuntersuchung möglich. Innerhalb Deutschlands war zudem seit Mitte Mai selbst bei Impfung des Rinderbestandes eine Blutuntersuchung der Kälber fällig, wenn die Kühe nicht bereits vor Beginn der Trächtigkeit geimpft wurden. Sowohl der Deutsche Bauernverband als auch der RLV kritisierten die verschärften Regelungen und drängten auf Lösungen. Bei wichtigen Neuerungen informierte der RLV die Betriebe fortlaufend über das Mitgliederfax.

### ***Blauzunge: Kostenübernahme für Laboruntersuchungen erreicht, Verlängerung gefordert***

Nach hartnäckigen Drängen des landwirtschaftlichen Berufstandes hat das Land im Sommer 2019 die Gebühren für die Laboruntersuchungen auf Blauzungenkrankheit übernommen. Wie das Landesamt NRW Mitte Juli bekannt gab, wird bis zum 31. Dezember 2019 auf die Erhebung von Gebühren für die virologische Untersuchung von Blutproben auf Blauzungenkrankheit, die im Restriktionsgebiet in NRW entnommen und an den Chemischen und Veterinäruntersuchungsämtern in NRW untersucht werden, verzichtet.

Nach der Verschärfung der Verbringungsregelungen Mitte Mai hatten sich die Landwirtschaftsverbände in NRW unter Federführung des RLV in einem gemeinsamen Schreiben an Landwirtschaftsministerin Ursula Heinen-Esser für eine Entlastung der Tierhalter stark gemacht. Wie die erzielten Untersuchungsergebnisse zeigen, ist es bis in den Dezember hinein in NRW nicht zu einem Fall von Blauzungenkrankheit gekommen. Im benachbarten Rheinland-Pfalz/Saarland dagegen wurde im November die Blauzunge wieder bei Rindern nachgewiesen. Sollte es aufgrund der neuen Fälle - anders als vom RLV gefordert - nicht zu einer deutlichen Lockerung der Beschränkungen bzw. Überprüfung der Restriktionszone kommen, hat sich Präsident Conzen beim Düsseldorfer Landwirtschaftsministerium dafür eingesetzt, dass die Kosten für notwendige Blutuntersuchungen auch über 2019 hinaus übernommen werden.

### ***BHV1: RLV mahnt zur Wachsamkeit***

Fälle von BHV1 bei Rindern, die 2019 in der Städtereion Aachen und im Kreis Heinsberg auftraten, sieht der RLV mit großer Sorge. Die Wiedereinschleppung des Herpesvirus in freie Bestände bedeutet für betroffene Betriebe eine enorme Belastung. Nach den geltenden Vorschriften sind infizierte Tiere zu töten. Bei hohem Durchseuchungsgrad der Herde wird die Schlachtung des gesamten Bestandes angeordnet. Aus Sicht des RLV muss daher alles daran gesetzt werden, den Einschleppungsquellen auf die Spur zu kommen. Zugleich ruft der RLV die Rinderhalter zu erhöhter Wachsamkeit auf. Einem Zukauf unerkannt infizierter Tiere gilt es durch möglichst aktuelle Blutergebnisse ebenso vorzubeugen, wie einer möglichen Einschleppung von Erregern über Personen oder Gerätschaften, die vorher direkten Tierkontakt in anderen Beständen hatten.

Hier bedarf es eines besonderen Augenmerks durch betriebliche Vorsichtsmaßnahmen. Handlungsbedarf sieht der RLV aber auch bei der Einhaltung tierseuchenrechtlicher Reinigungs- und Transportauflagen, wie Stichprobenkontrollen im gewerblichen Güterverkehr an anderer Stelle gezeigt haben. Hier sieht der Verband das Land und die Veterinärbehörden in der Pflicht, der Grenznahe im Dreiländereck Rechnung zu tragen. Das Auftreten von BHV1 beunruhigt die Rinderhalter jedoch weit über die Städtereion Aachen hinaus. Als letztes Gebiet innerhalb Deutschlands wurde das Rheinland 2017 als frei von BHV1 anerkannt. Bis dahin galten für Zuchtrinder, aber auch Jungvieh und Kälber aus den Regierungsbezirken Köln und Düsseldorf einschneidende Quarantäne-Auflagen, die eine Verbringung selbst in benachbarte Regierungsbezirke oder Bundesländer erheblich erschwerten, ja unmöglich machten. Den erreichten Artikel-10-Status gilt es daher zu erhalten, eine Einschleppung in freie Bestände zu verhindern und alles zu unterlassen, was den Status für tausende Rinderhalter in der Region gefährden könnte, mahnt der RLV.

### ***BHV1: Informationsveranstaltung für Rinderhalter***

Im Juni 2019 informierten die Kreisbauernschaft Heinsberg und das Veterinäramt des Kreises bei einer gemeinsamen Veranstaltung interessierte Rinderhalter zum Thema BHV1. Genauso wie Deutschland besitzen inzwischen mehrere EU-Staaten den Status BHV1-frei. Darüber hinaus befinden sich Länder wie Luxemburg und Belgien im offiziellen Sanierungsverfahren. Im Rheinland wurde der Status „Anerkannt freie Region“ und damit der Wegfall der innerdeutschen Verbringungsbeschränkungen 2017 nach Merzung der letzten Reagenten erreicht. Auch finanziell war das Erreichen des BHV1-Status ein Kraftakt: Allein in der Zeit von 2001 bis 2012 floss ein höherer Millionenbetrag in die Sanierung der Bestände. In Regionen, die wie Deutschland nach Artikel 10 der sog. EU-Klauentierrichtlinie als BHV1-frei anerkannt sind, besteht ein grundsätzliches Impfverbot gegen das Herpesvirus: Einmal infizierte Rinder bleiben lebenslang Träger und können das Virus trotz Impfung weiterverbreiten. Im Rahmen der Seuchenbekämpfung kann die zuständige Behörde nur eine Notimpfung zur geordneten Schlachtung der Tiere zulassen. Angesichts von Wiedereinschleppungen appellierte Prof. Dr. Franz-Josef Conraths, Vizepräsident des Friedrich-Loeffler-Instituts und Leiter des Instituts für Epidemiologie, bei der Informationsveranstaltung daher an die Rinderhalter, verstärkt auf die Biosicherheit in ihren Betrieben zu achten. Als Hilfestellung und gute Orientierung findet sich im Internet unter [www.rlv.de](http://www.rlv.de) in der Rubrik Mitglieder/Tiergesundheit der 2015 unter breiter Begleitung der landwirtschaftlichen und tierärztlichen Organisationen in NRW entwickelte Hygieneleitfaden für die Rinderhaltung. Der Leitfaden fasst bewährte Maßnahmen im Sinne einer Basishygiene zusammen und gibt in kompakter Form praktische Empfehlungen.

### ***Umgang mit dem Wolf: Weidetierhalter mit gemeinsamer Position***

Im Vorfeld der Umweltministerkonferenz in Hamburg haben sich im Frühjahr 2019 mehrere Verbände in NRW auf eine gemeinsame Position zum Umgang mit dem Wolf verständigt. Neben RLV und WLV fordern die Landesvereinigung Ökologischer Landbau, der Schafzuchtverband NRW sowie das Fleischrinder-Herdbuch Bonn eine mutige Fortentwicklung beim Wolfmanagement und gezielte Maßnahmen zur Unterstützung der bedrohten Weidetierhaltung.

Wie die Verbände in einem gemeinsamen Schreiben an NRW-Landwirtschaftsministerin Heinen-Esser darlegen, hat die Zahl der Nutztierrisse mit der bundesweit wachsenden Wolfspopulation bedrohlich zugenommen. Die Weidetierhaltung ist gesellschaftlich jedoch ausdrücklich gewollt, insbesondere Artenschutz und Biodiversität stehen in enger Verbindung zur Weidewirtschaft, deren Gefährdung nicht Ziel einer nachhaltigen Landwirtschafts- und Artenschutzpolitik sein kann. Die Verbände fordern daher eine rechtssichere und wirkungsvolle Strategie zur schnellen Entnahme auffälliger Wölfe. So könne etwa wie in Frankreich bei gleichem EU-Schutzstatus eine jährliche Quote von Wölfen definiert werden, die nach Auffälligkeiten auf lokaler Ebene unbürokratisch zu entnehmen seien. Darüber hinaus drängen die Verbände auf Nachbesserungen bei der Entschädigung von Nutztierissen und bei der Förderung des Herdenschutzes, da Folgekosten nach wie vor nicht förderfähig sind. Erforderlich ist auch eine erhebliche Beschleunigung der DNA-Untersuchungen für Entschädigungsleistungen. Nicht zuletzt halten die Verbände in NRW eine offene und ehrliche Diskussion über „wolfsfreie Gebiete“ und eine Regulierung des Bestands für angezeigt. Angesichts des unverminderten Populationswachstums in Deutschland ist der Erhaltungszustand des Wolfes jährlich und nicht nur alle sechs Jahre zu bewerten. Bei Erreichen des günstigen Erhaltungszustands müsse eine aktive Regulierung des Bestands auf den Weg gebracht werden.

### ***Herdenschutz: Förderung ausgeweitet, aber weiter Nachbesserungsbedarf***

Mit Runderlass vom 6. März 2019 hat das Düsseldorfer Landwirtschaftsministerium die sogenannte „Förderrichtlinien Wolf“ angepasst. Als wichtige Verbesserung wurde der Zuschussatz für Herdenschutzmaßnahmen von 80 % auf 100 % erhöht. Zudem wurde die Förderung von Schutzzäunen bei Schafen, Ziegen und Gehegewild auch in den Pufferzonen, die Wolfsgebiete umgeben, sowie in Wolfsverdachtsgebieten ermöglicht. Darüber hinaus wurde die Vorgabe eines Untergrabeschutzes für Elektronetze und Litzenzäune gestrichen und die Übergangszeit, in der Risse von Schafen, Ziegen und Gehegewild in einem Wolfsgebiet auch ohne bestehenden Grundschutz entschädigt werden, von einem auf zwei Jahre erhöht. Der RLV begrüßt die Aufstockung des Zuschussatzes für Herdenschutzmaßnahmen, für die sich der Verband wiederholt eingesetzt hatte. Positiv zu werten ist auch die Absicht, auch außerhalb ausgewiesener Wolfsgebiete Schutzmaßnahmen finanziell zu unterstützen. Allerdings sind Folgekosten für Aufbau und Unterhaltung von Schutzzäunen bzw. die Haltung angeschaffter Herdenschutzhunde weiterhin nicht förderfähig – hier muss aus Sicht des RLV dringend nachgebessert werden.

### ***Wölfe: Geplante Verschärfung unzureichend***

Ende Mai 2019 hat das Bundeskabinett den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes verabschiedet. Danach sollen künftig die zuständigen Behörden bereits zur Abwendung ernster – und nicht wie bislang erheblicher - landwirtschaftlicher Schäden Ausnahmen vom Tötungsverbot zulassen können. Darüber hinaus sieht der Entwurf die Ergänzung des Gesetzes um einen gesonderten Paragraph zum "Umgang mit dem Wolf" vor. Die Ausnahme vom Tötungsverbot soll danach mit der Maßgabe gelten, dass - wenn Schäden bei Nutztierissen keinem bestimmten Wolf eines Rudels zugeordnet wurden - der Abschuss von einzelnen Wölfen im räumlichen und zeitlichen Zusammenhang mit den eingetretenen

Rissereignissen bis zum Ausbleiben weiterer Risse fortgeführt werden darf. Laut Entwurf sind zudem in freier Natur vorkommende Hybriden zwischen Wolf und Hund durch die zuständige Behörde zu entnehmen. Schließlich sollen bei der Bestimmung von geeigneten Personen, die eine Entnahme von Wölfen durchführen, nach Möglichkeit die Jagdausübungsberechtigten berücksichtigt werden. Aus Sicht des Deutschen Bauernverbandes kann die geplante Anpassung des Bundesnaturschutzgesetzes nur ein erster Schritt sein, dem weitere folgen müssen. So wäre eine vorsorgliche Entnahme etwa zur Freihaltung sensibler Gebiete nach Verschärfung des Bundesnaturschutzgesetzes weiterhin nicht erlaubt. Zum Schutz der Weidetierhaltung fordert auch der RLV gemeinsam mit anderen Verbänden in NRW eine mutige Fortentwicklung des Wolfsmanagements.

### ***Nutztierstrategie: Klöckner will Nutztierhaltung zukunftsfest machen***

Seit einigen Jahren wird sowohl auf Länderebene, als auch im Bund an Nutztierstrategien gearbeitet. Der Koalitionsvertrag der Bundesregierung sieht vor, die Nutztierstrategie, die den Tier- und Umweltschutz ebenso beachtet wie die Erzeugungsqualität und die Marktorientierung, weiterzuentwickeln. Im sog. Kompetenznetzwerk sind dazu alle relevanten Gruppen - auch praktische Landwirte - vertreten. Ergebnisse aus der Entwicklung der Nutztierstrategie sollen spätestens im Februar 2020 vorliegen. Mittlerweile steht auch die Politik auf dem Standpunkt, dass die Kosten für eine deutlich verbesserte Tierhaltung wohl nicht vom Käufer übernommen werden. Deshalb erarbeitet das Kompetenz-Netzwerk um den ehemaligen Landwirtschaftsminister Jochen Borchert seit Frühjahr 2019 u.a. eine Strategie, wie das Geld an anderer Stelle eingenommen werden könnte. Hier ist insbesondere eine Anhebung des Mehrwertsteuersatzes im Gespräch.

### ***Staatliches Tierwohllabel: Haltungskennzeichnung nur mit Herkunftskennzeichnung!***

Die Erkennbarkeit von tierischen Lebensmitteln, die über die gesetzlichen Vorgaben zur Haltung von Nutztieren hinausgehen, will Bundesministerin Klöckner verlässlich, einfach und verbraucherfreundlich gestalten. Dazu hat sie den mehrstufigen Aufbau einer staatlichen Kennzeichnung anhand verbindlicher Kriterien für Schweinefleisch aus sog. besserer Tierhaltung (Tierwohllabel) vorgelegt und dafür die rechtlichen und organisatorischen Voraussetzungen geschaffen. Der RLV erinnert immer wieder daran, dass neben einer verlässlichen Honorierung des Mehraufwands auch eine Herkunftskennzeichnung notwendig ist, um nicht nur den Mästern, sondern auch den Ferkelerzeugern eine Perspektive in Deutschland zu geben.

### ***Sauenhaltung: RLV fordert Bestandsschutz für den Abferkelbereich***

Bekanntlich hat im November 2016 das Magdeburger Urteil über den Kastenstand im Deckzentrum eine Änderung der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung nötig gemacht. Dadurch sahen Bund und Länder die Notwendigkeit, auch andere Vorgaben, wie z.B. den Platzbedarf von Sauen im Abferkelbereich, anzuheben. Abferkelbuchten sollen künftig mindestens als sogenannte Bewegungsbuchten gebaut werden, damit sich die Sauen ungehindert umdrehen können.

Dass die Nutztierhaltungsverordnung den Abferkelbereich ebenfalls neu regelt, ist hilfreich, wenn Sauenhalter vor einer Bauentscheidung stehen, den Abferkelbereich zukunftsgerichtet bauen zu können. Da es derzeit aber keine juristische Notwendigkeit einer Änderung für den Abferkelbereich gibt, die geforderten Veränderungen überwiegend aber nicht in bestehenden Gebäuden realisiert werden könnten und die Neugestaltung des Abferkelbereiches – die Genehmigungsfähigkeit vorausgesetzt – sehr kostenintensiv ist, haben sich RLV und WLV in einem Schreiben an Ministerin Heinen-Esser gewandt und für die derzeitigen Abferkelbuchten unbestimmten Bestandsschutz gefordert.

### ***Afrikanische Schweinepest: Vorbereitungen für den Ernstfall***

Seit 2014 ist die Afrikanische Schweinepest (ASP) in der EU angekommen und kann mittlerweile u.a. im Baltikum und Polen als endemisch gesehen werden. Durch das Auftreten von ASP bei Wildschweinen in Belgien im Herbst 2018 ist die Seuche aus Osteuropa mit einem großen Sprung nach Westen gekommen. Auch das Geschehen bei Hausschweinen in Rumänien hat sich ausgeweitet und bietet neben den neuen polnischen Fällen bei Wildschweinen unweit der deutschen Grenze Anlass zur Sorge. Bisher ist Tschechien das einzige Land, das seinen Status „frei von ASP“ nach einer konsequenten Bekämpfung im Wildschweinebestand wieder erlangt hat. Dieses Vorgehen hat man sich in NRW zum Vorbild genommen und sich mithilfe von RLV und WLV für den Ernstfall gerüstet. Sollte es in NRW zu Fällen von ASP bei Wildschweinen kommen, ist aufgrund der neu gegründeten Wildtierseuchenvorsorgegesellschaft (WSVG) eine konsequente Eindämmung des Geschehens nun grundsätzlich möglich geworden. Die WSVG soll den Kreisen insbesondere helfen, Wildschwein-Kadaver zu bergen und eine Ausweitung des gefährdeten Gebiets durch die Errichtung von Zäunen zu verhindern. Die Jagd in betroffenen Gebieten fällt nicht in ihren Aufgabenbereich.

### ***Ferkelkastration: Zwei Jahre Fristverlängerung nutzen!***

Weil es Ende 2018 noch keine praxisgerechte Alternative für die betäubungslose Ferkelkastration gab, hatten Bundestag und Bundesrat auf Druck des Berufsstandes in den letzten Wochen des Jahres eine zweijährige Übergangsfrist beschlossen, die an bestimmte Bedingungen geknüpft wurde. So sollte nach erfolgter Zulassung des Narkosemittels Isofluran auch dem sachkundigen Landwirt die Anwendung dieses Mittels ermöglicht werden, um eine chirurgische Kastration unter wirksamer Schmerzausschaltung spätestens ab dem 1.1.2021 durchführen zu können. Mit der sogenannten Ferkelnarkosesachkunde-Verordnung ist die Voraussetzung dazu gegeben. Damit soll Wettbewerbsverzerrungen begegnet werden, die u.a. durch die Erlaubnis der lokalen Betäubung in Dänemark entstanden wären. Zudem hatte der RLV darauf hingewiesen, dass es aufgrund des ohnehin bestehenden Ferkelmangels in Deutschland auch kleineren Ferkelerzeugern möglich sein müsse, diesen Weg zu gehen und eine finanzielle Unterstützung bei der Anschaffung der teuren Narkosegeräte eingefordert. Um Anwendersicherheit gewährleisten zu können, sollen nur zertifizierte Geräte vom BMEL gefördert werden.

### ***Impfung gegen Ebergeruch: 100.000-er Projekt***

Als Alternative zur Ferkelkastration unter Narkose steht ab 01.01.2021 nur noch die Ebermast zur Auswahl. Während die Mast unkastrierter Eber seit Änderung des Tierschutzgesetzes in 2012 schon stetig ausgeweitet wurde, fristet die Mast von Ebern, die gegen den Ebergeruch mit dem Mittel „Improvac“ behandelt wurden, bisher ein Nischendasein in Deutschland. Hauptursache dafür ist eine abgehende Haltung der meisten Schlachthöfe, die sich dahin auswirkt, dass mit Improvac behandelte Eber deutlich schlechter bezahlt werden als Eber. Begründet wird dies mit Vorbehalten der Kunden in Verarbeitung und Handel. Mehrere Landesbauernverbände, darunter auch der RLV, haben sich deshalb gemeinsam das Ziel gesetzt, mit dem „Projekt 100.000 Improvac-Eber“ diese Stigmatisierung einer sinnvollen Alternative zur betäubungslosen Kastration abzubauen. Gemeinsam mit Niedersachsen, Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern haben auch RLV und WLV Gespräche mit großen Schlachtbetrieben geführt und nun verschiedene Wege gefunden, wie eine Anerkennung der Fleischqualität von geimpften Ebern schrittweise erfolgen kann. Allein im Rheinland wurden bereits 2.000 Eber geimpft, was im 2020 ausgeweitet werden soll. Zudem haben die Präsidenten Conzen und Röring mit ihren weiteren Kollegen aus den beteiligten Bundesländern die Einkäufer der wichtigsten Player im Lebensmitteleinzelhandel angeschrieben.

Entscheidend ist auch, dass der Berufsstand bei seinen Bemühungen den Tierschutzverein Düsseldorf auf seiner Seite hat. Im kommenden Jahr soll durch verschiedene Wege der Öffentlichkeitsarbeit darauf aufmerksam gemacht werden, dass Landwirte sich auch diesem Lösungsweg nicht verschließen.

### ***Kupierverzicht beim Schwein: Aktionsplan gestartet***

Das routinemäßige Kürzen des Schwanzes bei Schweinen ist bereits seit über 25 Jahren in der EU verboten. Die überwiegende Zahl der Betriebe kann hierauf bisher jedoch nicht verzichten. Die EU-Kommission hatte dazu 2017 Audits in mehreren schweine starken Mitgliedsstaaten durchgeführt und daraufhin Aktionspläne eingefordert. In diesen sollen die Länder die Bemühungen verdeutlichen, den Kupierverzicht durchzusetzen.

Dadurch wurde auch in Deutschland zum 01.07 2019 eine Tierhaltererklärung verpflichtend eingeführt. Hiermit soll Betrieben, die kaum Probleme mit Schwanzbeißen im Bestand haben, der Anstoß gegeben werden, in die Haltung kleiner Gruppen unkupierter Ferkel einzusteigen. Wer nachweislich noch große Probleme hat, muss dagegen Maßnahmen insbesondere zur besseren Beschäftigung der Tiere ergreifen, um noch weiter kupieren zu dürfen.

Von 2014 bis 2017 haben die Landwirtschaftsverbände in NRW gemeinsam mit dem Düsseldorfer Landwirtschaftsministerium und der Landwirtschaftskammer ein Projekt in einer begrenzten Anzahl von Schweine haltenden Betrieben durchgeführt. Dieses hat eindrucksvoll gezeigt, wie hoch der Anspruch an das Management bei der Haltung unkupierter Schweine ist.

### ***Nutztierstrategie NRW: was braucht eine zukunftsfähige Nutztierhaltung?***

Mit einer nachhaltigen Verbesserung der Nutztierhaltung will die Landesregierung die Nutztierhaltung zukunftsfähig machen und hat deshalb einen Dialogprozess gestartet. In diesem sollen nicht nur vorhandene Zielkonflikte gelöst werden, wie z.B. die Freisetzung zusätzlicher Emissionen bei Auslaufhaltung, sondern auch die erforderlichen ökonomischen Rahmenbedingungen geschaffen werden, damit weiterhin Wertschöpfung aus der Nutztierhaltung in NRW stattfinden kann. Beginnend mit der Schweinehaltung, soll dafür auf Haus Düsse ein Stall der Zukunft gebaut werden, der den Schweinehaltern Vorbild für eine Tierhaltung nach staatlichem Tierwohllabel Stufe 2 und 3 sein soll.

Zudem soll eine Tiergesundheitsdatenbank eingerichtet werden, die als Frühwarnsystem für Risikobetriebe dienen soll, sowie effektivere Überwachungsstrategien wie z.B. Videosysteme an Schlachthöfen. Ab 2020 soll es außerdem einen Tierschutzbeauftragten als Vermittler zwischen Politik, Verwaltung, Umwelt- und Tierschutzverbänden geben.

Der RLV warnt davor, dass die „Qualitätsoffensive“ zu deutlich weniger und größer werdenden Schweinebeständen führen wird, die dadurch erneut auf Akzeptanzprobleme stoßen könnten, wenn der ausdrückliche politische Rückhalt fehlt. Des Weiteren kritisiert der RLV, dass es mangels Herkunftskennzeichnung auch mit dem staatlichen Tierwohllabel nicht zu einer Kaufentscheidung zugunsten regionaler Produkte vom Schwein mit mehr Tierwohl kommen könnte. Damit würde aber eine Chance auf Erzielung von Mehrerlösen vergeben.

### ***Sachkunde zum Schlachten von Geflügel: RLV organisierte schon mehr als 10 Kurse***

Auch Direktvermarkter benötigen laut Tierschutz-Schlachtverordnung einen Sachkundenachweis für das tiergerechte Schlachten von Geflügel. Für NRW hat der RLV seit der Änderung der Vorschrift zum 1.1.2013 bereits über 10 Lehrgänge durchgeführt. In Zusammenarbeit mit dem Beratungs- und Schulungsinstitut für Tierschutz bei Transport und Schlachtung (bsi Schwarzenbek) wurden Theorie und Praxis innerhalb eines Tages als Voraussetzung für den Sachkundenachweis vermittelt und geprüft. Mit der Bescheinigung über die erfolgreich abgelegte praktische Prüfung konnten bereits zahlreiche Teilnehmerinnen und Teilnehmer den Sachkundenachweis bei ihrer zuständigen Behörde beantragen.

## **V. AGRARSOZIALPOLITIK**

### ***Arbeitsrecht: Arbeit auf Abruf und Sozialversicherung***

Mit Wirkung zum 1. Januar 2019 hat der Gesetzgeber die Regelungen zur Arbeit auf Abruf neu gefasst. Unter Arbeit auf Abruf versteht man eine Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer, wonach der Arbeitnehmer seiner Arbeitsleistung entsprechend dem Arbeitsanfall zu erbringen hat.

Die Vereinbarung muss – so die gesetzlichen Regelungen – eine bestimmte Dauer der wöchentlichen und täglichen Arbeitszeit festlegen. Wenn die Dauer der wöchentlichen Arbeitszeit nicht festgelegt ist, gilt nach der Neufassung der gesetzlichen Regelungen eine Arbeitszeit von 20 Stunden als vereinbart. Anders als nach der vormaligen gesetzlichen wöchentlichen „Arbeitszeitfiktion“ von 10 Arbeitsstunden kann damit nunmehr unter Berücksichtigung einer sog. Arbeitszeitfiktion von 20 Wochenstunden und des gesetzlichen Mindestlohns in Höhe von 9,19 €/Stunde aus einem bisherigen 450,00 € Job ein versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis werden. Denn der Prüfdienst der Deutschen Rentenversicherung berücksichtigt bei der Frage der Überschreitung der beim Minijobber geltenden 450,00 € Grenze nicht den tatsächlich gezahlten Lohn an den Mitarbeiter, sondern darüber hinaus auch den dem Mitarbeiter zustehenden Lohn (Phantomlohn) ohne Auszahlung. Zudem erfolgt die Prüfung der Sozialversicherungspflicht/Sozialversicherungsfreiheit eines 450,00 € Jobbers unter Heranziehung der vorausschauenden Betrachtungsweise des Bundessozialgerichts zum Zeitpunkt des Beginns der Tätigkeit. Liegt zu diesem Zeitpunkt keine vertragliche Arbeitszeitregelung zu den Wochenstunden vor, ist von einer Arbeitszeit von 20 Wochenstunden auszugehen.

Die gesetzliche Neuregelung, den Arbeitnehmerschutz bezweckend, hat indessen sozialversicherungsrechtlich in der Praxis nur eingeschränkte Bedeutung. Denn sie gilt nur in den Fällen, in denen bei 450,00 € Jobbern keine wöchentliche Arbeitszeit vereinbart ist. Ist ebendiese vereinbart, ist ebenso unter Heranziehung des Gebots der vorausschauenden Betrachtungsweise bei der sozialversicherungsrechtlichen Bewertung von der zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer vereinbarten Arbeitszeit auszugehen. Wenn diese aus unvorhersehbaren Gründen mit der Folge eines monatlichen Bruttolohns jenseits der 450,00 € Grenze überschritten wird, führt dies regelmäßig nicht zur Sozialversicherungspflicht der Tätigkeit. Eine Überschreitung der tatsächlichen von der vertraglich vereinbarten Arbeitszeit begründet Sozialversicherungspflicht nur dann, wenn die monatliche Entgeltgrenze mehr als zweimal im Kalenderjahr überschritten ist. Ebendies galt bereits bislang und hat mit den gesetzlichen Änderungen bei Arbeit auf Abruf und der Anhebung der fiktiven wöchentlichen Arbeitszeit auf 20 Stunden nichts zu tun. Für fachkundige Beratung und arbeitsrechtliche Vereinbarungen stehen die Kreisbauernschaften zur Verfügung.

### ***Sozialversicherungsentgeltverordnung: Sachbezugswerte für das Jahr 2020***

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung am 8. November 2019 der Elften Verordnung zur Änderung der Sozialversicherungsentgeltverordnung zugestimmt. Danach beträgt der Wert für die Verpflegung 258 € und der Wert für die Unterkunft 235 € monatlich im gesamten Bundesgebiet.

***Ausländische Saisonarbeitskräfte: Weiterer Erhöhung des Mindestlohns entgegengetreten***

Viele rheinische Betriebe aus Landwirtschaft und Gartenbau sind auf die Tätigkeit ausländischer Saisonarbeitskräfte, besonders aus Polen und Rumänien, angewiesen. Trotz weiterhin bestehenden Bedarfs war deren Anzahl in den Kalenderjahren 2018 und 2019 rückläufig. Eine wenige Betriebe - auch im Rheinland - konnten ihre Ernte daher nur teilweise einbringen. Neben dem Erntehelfermangel haben sich der Mindestlohn und die vielfach notwendige Verbeitragung des Arbeitsentgelts der Saisonarbeitskräfte massiv auf der Kostenseite niedergeschlagen, ohne dass eine Kompensation auf der Einnahmeseite erfolgte. Mit Wirkung zum 1. Januar 2020 wird nun der gesetzliche Mindestlohn von bisher 9,19 €/h auf 9,35 €/h steigen. Nach der Neuwahl der SPD-Führung wird sogar - zumindest sukzessive auch unter Berücksichtigung des erreichbaren Grundrentenniveaus - eine Anhebung des Mindestlohns pro Stunde auf 12,00 € entweder kraft gesetzlicher Regelung, oder über die hierfür zuständige Mindestlohnkommission gefordert. Diesem Begehren tritt die Arbeitgebervereinigung des RLV massiv entgegen. Es ist primär Aufgabe der Tarifvertragsparteien, nicht aber des Gesetzgebers, die Lohn- und Arbeitsbedingungen über regionale Tarifverträge festzuzurren. Ein nochmaliger Eingriff in die Tarifautonomie der Arbeitgeberverbände, ebenso aber auch die Gewerkschaften, ist nicht tragbar. Das einzelbetriebliche Lohngefüge würde zudem im Hinblick auf betriebliche notwendige Lohnabstandserfordernisse unterschiedlich einzugrupprierender Arbeitnehmer erheblich nach oben verschoben. Ein Mindestlohn in Höhe von 12,00 €/h bedeutet das Aus für den rheinischen Obst- und Gemüseanbau.

## **VI. STEUERRECHT**

### ***Gewinnglättung: Für Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft umgesetzt***

Es hat lange gedauert, doch jetzt ist endlich die Gewinnglättung für land- und forstwirtschaftliche Einkünfte gesetzlich umgesetzt worden. Zum Jahresende 2016 wurde diese Regelung im Zusammenhang mit der damaligen Milchpreismisere eingeführt, jetzt steht der Anwendung nichts mehr im Wege. Eine für alle Sparten in der Land- und Forstwirtschaft greifende Gewinnglättung entspricht einer langjährigen Forderung des Berufsstandes. Um durch eine Glättung auf Ebene der steuerlichen Einkünfte die stark schwankenden Erträge land- und forstwirtschaftlicher Betriebe über einen längeren Zeitraum auszugleichen. Nicht die von vielen geforderte Risikoausgleichsrücklage, sondern die nunmehr gesetzlich verankerte Tarifglättung ist dabei das Mittel. Der Gesetzgeber hat drei Glättungszeiträume bestimmt, nämlich die Kalenderjahre 2014 bis 2016, 2017 bis 2019 und 2020 bis 2022. Jeder Landwirt kann nun auf Antrag entscheiden, ob eine solche Gewinnglättung für ihn durchgeführt werden soll oder nicht. Da es nur zu einer Erstattung kommen kann, ist es eigentlich obligatorisch, diesen Antrag zu stellen. Anfangs hatte die EU-Kommission Bedenken angemeldet, ob es sich bei dieser Tarifglättung um eine Beihilfe handelt. In Verhandlungen hat das Bundeslandwirtschaftsministerium erreichen können, dass die EU-Kommission zwar von einer Beihilfe ausgeht, diese aber genehmigungsfähig ist. Entsprechende gesetzliche Änderungen wurden nach den Wünschen der EU-Kommission vorgenommen und Bundestag und Bundesrat haben dem Gesetz nunmehr im Herbst 2019 ihre Zustimmung erteilt. Jetzt muss Deutschland noch die formelle Zustimmung der EU-Kommission einholen. Voraussichtlich Anfang 2020 wird diese Zustimmung vorliegen und es können Anträge gegenüber den Finanzämtern auf Berechnung der Tarifglättung gestellt werden. Es war ein langer und steiniger Weg, diese Tarifglättung in den Steuergesetzen zu verankern, doch muss dies als großer Erfolg des Berufsstandes angesehen werden. Den einzelbetrieblichen Vorteil kann sich jeder von seinem Steuerberater oder seiner Buchstelle ausrechnen lassen. Die PARTA Steuerberatungsgesellschaft mbH hält einen entsprechenden Tarifglättungsrechner für ihre Mandanten bereit.

### ***Grundsteuer: Neuregelung der Bewertung für Zwecke der Grundsteuer***

Ab 2025 wird es neue Bewertungsregeln für Zwecke der Grundsteuer geben. Die altbewährte Einheitsbewertung, die auf Werte aus den Jahren 1935 und 1964 zurückgriff, wird dann abgeschafft. Erste Berechnungen zeigen, dass die Politik ihr Versprechen, es durch die Grundsteuerreform nicht zu einer Mehrbelastung kommen zu lassen, zumindest in der Summe erreicht hat. Wie bereits ausgeführt, wird die Einheitsbewertung komplett abgeschafft und es werden neue Bewertungsregelungen für das land- und forstwirtschaftliche Vermögen formuliert. Gravierend der Unterschied zur bisherigen Regelung ist, dass die Trennung zwischen Wirtschaftswert und Wohnungswert, welcher zusammen den Einheitswert bildet, aufgehoben wird. Die auf den Höfen vorhandenen Betriebsleiter- und Altenteiler-Wohnhäuser zählen zukünftig nicht mehr zum landwirtschaftlichen Vermögen, sondern zum Grundvermögen. Das landwirtschaftliche Vermögen wird auf Basis der Ergebnisse der Agrarberichterstattung der letzten 10 Jahre bewertet.

Als Faustzahl lässt sich sagen, dass bei einer Ackerfläche mit 100 Bodenpunkten pauschal ein Wertansatz von 12.500 € angesetzt wird. Gesondert bewertet werden nunmehr die Hofflächen, für die es einen eigenen Wert geben wird. Soweit die Viehhaltung eine Schwelle von zwei Vieheinheiten je Hektar überschreitet, gibt es einen weiteren Zuschlag von 75 € je Vieheinheit, die man darüberlegt.

Der Gesetzgeber hat allerdings mit dieser Neuregelung die Tierhaltungskooperationen gem. § 51a Bewertungsgesetz „aus Versehen“ mit abgeschafft. Der Berufsstand hat sich vehement dagegen gewehrt. Es wurde der Kompromiss gefunden, die bisherige Regelung aus dem Bewertungsgesetz ohne große Veränderungen in das Einkommensteuergesetz (EStG) als § 13b EStG zu überführen. So ist gewährleistet, dass auch über 2024 hinaus Tierhaltungskooperationen auf den Höfen möglich sind und diese auch die Umsatzsteuerpauschalierung in Anspruch nehmen können.

Es ist festzuhalten, dass der Einsatz des Berufsstandes dazu geführt hat, wesentliche Verschlechterungen und Kompliziertheiten aus der neuen Bewertung für Zwecke der Grundsteuer zu streichen. Nunmehr muss das Augenmerk darauf gelegt werden, einen Ersatz für den Einheitswert zu finden, der in vielen Bereichen außerhalb des Steuerrechts, so in der Höfeordnung, bei der Beitragsbemessung für die Landwirtschaftskammer oder auch im Agrarsozialrecht, Anwendung findet.

### ***Umsatzsteuerpauschalierung: Auf dem Prüfstand***

Die EU-Kommission prüft derzeit in zwei laufenden Verfahren die in Deutschland geltende Umsatzsteuerpauschalierung für land- und forstwirtschaftliche Betriebe. Zum einen gibt es ein Vertragsverletzungsverfahren, welches die Kommission gegen Deutschland einleiten will. Die Klage vor dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) soll eingereicht werden, weil Deutschland einen zu hohen Pauschalierungssatz von 10,7 % hat und die Regelung uneingeschränkt von allen landwirtschaftlichen Betrieben, unabhängig von ihrer Größe angewendet werden darf. Sobald die Klage eingereicht ist, muss der EuGH innerhalb von zwei Jahren entscheiden. Es bleibt hier offen, wie die Entscheidung ausgehen wird, weil nach Auffassung der Bundesregierung die deutsche Regelung den europäischen Vorgaben uneingeschränkt entspricht.

Daneben hat die EU-Kommission ein Beihilfungsverfahren gegen Deutschland eröffnet. Auch hier ist der Vorwurf, dass die Regeln der Umsatzsteuerpauschalierung gerade im Schweinebereich zu einem erheblichen Vorteil für deutsche Land- und Forstwirte im Vergleich zu anderen Schweinehaltern im EU-Ausland führen. Es haben sich französische Schweinezüchter bei der EU-Kommission beschwert, weshalb dieses Beihilfungsverfahren eingeleitet worden ist. Das Verfahren ruht derzeit und es bleibt abzuwarten, wie das Vertragsverletzungsverfahren vor dem EuGH ausgeht. Sollte Deutschland dort verlieren, wird auch das Beihilfungsverfahren fortgeführt werden. Der Ausgang ist offen, es wird wohl noch einige Jahre dauern, bis hier ein Ergebnis vorliegt.

### ***Verpachtung: GAP-Zahlungsansprüchen und Umsatzsteuer***

Durch die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (BFH) ist geklärt, dass der Verkauf und die Verpachtung von GAP-Zahlungsansprüchen alleine oder im Zusammenhang mit dem Grund und Boden der Umsatzsteuer mit 19 % Steuersatz unterfällt. Streitig war aber immer, auf welcher Bemessungsgrundlage die Umsatzsteuer zu berechnen ist. Der Berufsstand hat immer vorgetragen, dass dann, wenn die Parteien im Vertrag einen konkreten Betrag für die Verpachtung oder die Veräußerung des GAP-ZA vereinbart haben, dies die richtige Bemessungsgrundlage sein muss. Die Finanzverwaltung war dagegen der Auffassung, dass immer der Auszahlungsbetrag oder der kapitalisierte Wert des GAP-ZA zur Bemessung der Umsatzsteuer von 19 % heranzuziehen ist. Der Unterschied war erheblich und nunmehr hat das Finanzgericht

Münster dem Berufsstand Recht gegeben. Wenn in einem Pachtvertrag ein Betrag von 10 € oder 20 € je GAP-ZA vereinbart wird, ist dies die Bemessungsgrundlage für die Umsatzsteuer von 19 %, nicht aber der Auszahlungsanspruch. In diesem Verfahren hat nun der BFH als höchstes deutsches Steuergericht das letzte Wort, doch ist davon auszugehen, dass der BFH das Urteil aus Münster bestätigen wird. Es ist gut, dass der Berufsstand hier beharrlich seine Linie verfolgt und sich nicht von der Finanzverwaltung hat beeindruckt lassen.

### ***Investitionsabzugsbeträge: Freie Nutzung bei Gesellschaften***

Nach langem und zähen Ringen und ein wenig Drängen vom Bundesfinanzhof (BFH) hat die Finanzverwaltung nunmehr die Regeln für die Bildung von Investitionsabzugsbeträgen (IAB) gerade bei Mitunternehmerschaften gelockert. Seit einigen Jahren ist es möglich, im Vorfeld der beabsichtigten Anschaffung von Wirtschaftsgütern den Aufwand bereits steuerlich geltend zu machen. Damit soll die Liquidität von kleinen und mittleren Unternehmen gestärkt werden. Landwirtschaftliche Betriebe - mit bis zu 125.000 € Wirtschaftswert für die selbstbewirtschafteten Flächen - können einen IAB bilden. Streitig war bis zuletzt, ob bei Mitunternehmerschaften, z.B. einer Eltern-Kind-GbR, die Anschaffung von Wirtschaftsgütern immer in der Vermögenssphäre erfolgen muss, in der auch der IAB gebildet worden ist. Die Finanzverwaltung verlangt dies, der BFH hat dies genauso deutlich abgelehnt. Jetzt hat die Finanzverwaltung endlich eingelenkt. Es ist nun möglich, zunächst im Sonderbetriebsvermögen des einen Gesellschafters einen IAB zu bilden und die Anschaffung dann später im Gesamthandsvermögen der Gesellschaft oder durch einen anderen Gesellschafter vornehmen zu lassen. Insgesamt führt diese Rechtsprechung dazu, dass die steueroptimierte Nutzung des IAB erleichtert wird.

## VII. PRESSE- UND ÖFFENTLICHKEITSARBEIT

### ***Öffentlichkeitsarbeit: Image verbessern***

Die Akzeptanz der Landwirtschaft in der Gesellschaft gerät durch zunehmende mediale Kritik und eine nicht selten verzerrende Berichterstattung immer stärker unter Druck. Mit einer guten Öffentlichkeitsarbeit setzen sich die rheinischen Bäuerinnen und Bauern für ein positives Image ein. Der RLV informiert in enger Zusammenarbeit mit dem Rheinischen LandFrauenverband, den Landjugendorganisationen, den Fachverbänden und der Landwirtschaftskammer NRW sowohl die Bevölkerung und Multiplikatoren als auch seine Mitglieder mit dem wöchentlichen Pressedienst RLV-Aktuell, in der LZ Rheinland, auf der Internetseite [www.rlv.de](http://www.rlv.de), über Facebook und Instagram und mit Berichten in den Medien und Pressekonferenzen. Durch Demonstrationen und Aktionen macht der RLV die Öffentlichkeit auf die berufsständischen Anliegen und Forderungen aufmerksam und verfolgt damit zugleich deren Durchsetzung. Die Rheinische Kartoffelkönigin wirbt auf verschiedenen Veranstaltungen, etwa bei Hoffesten und Bauernmärkten, für rheinische Produkte. Zudem können Interessierte – insbesondere Kinder und Jugendliche – bei „Tagen des offenen Hofes“ und Aktionen, wie „Landwirtschaft zum Anfassen“, einen Blick hinter die Kulissen werfen. Hier erleben sie die Produktion von landwirtschaftlichen Erzeugnissen hautnah und gewinnen Verständnis für moderne, umweltgerechte Produktionsmethoden. Mit Aktionen in der Innenstadt, wie am 17. Mai in Düsseldorf unter dem Motto „Deutschland blüht auf“, die auf Initiative des Deutschen Bauernverbandes bundesweit stattfand, konnten ehrenamtliche Vertreter des RLV und der Rheinischen Landjugend mit zahlreichen Bürgerinnen und Bürgern ins Gespräch kommen. Diese sehr erfolgreiche direkte Kontaktaufnahme zu Menschen in der Stadt ist die aus Sicht des Verbandes wirkungsvollste Methode, eine zunehmend landwirtschaftsferne Gesellschaft in einen konstruktiven Dialog einzubinden und bäuerliches Handeln im Stall und auf dem Feld zu erläutern. Dazu gehören auch Auftritte auf Messen – so war der RLV im Februar 2019 beispielsweise auf der Lehrer-Messe „Didacta“ in Köln unterwegs.

### ***Pressearbeit: Medien über moderne Landwirtschaft informieren***

Wöchentlich erstellt die RLV-Pressestelle den Pressedienst RLV-Aktuell mit Pressemitteilungen, die die gesamte landwirtschaftliche Themenpalette abdecken. Sowohl landwirtschaftliche Erzeugnisse werden hier beworben, als auch Veranstaltungen und Aktionen des Berufsstandes sowie agrarpolitische Entscheidungen des Verbandes. Die Pressemitteilungen werden an regionale und überregionale Journalisten versendet und auf der Internetseite veröffentlicht. Auch die Kreisbauernschaften werden mit vorbereiteten Pressemeldungen versorgt, um sie in der Pressearbeit vor Ort zu unterstützen. Die Statistik spricht für die verbandliche Pressearbeit von Haupt- und Ehrenamt: Im Schnitt 2.000 Mal pro Jahr werden die RLV-Pressemitteilungen in Zeitungen, Radio, Fernsehen und Internet veröffentlicht, werden rheinische Landwirte im Interview oder Portrait der Öffentlichkeit vorgestellt und wird über die rheinische Landwirtschaft berichtet. Nahezu täglich werden RLV oder Verbandsmitglieder in den Medien zitiert.

### ***Aktionen zum Thema Biodiversität***

Der RLV startete im Jahr 2019 mit einem breit angelegten Projekt-Paket zum Thema Biodiversität. Jeweils zwei Landwirten aus jeder Kreisbauernschaft wurde hierzu kostenfreies Blühstreifen-Saatgut inklusive Info-Schilder zur Verfügung gestellt. Diese Landwirte wurden dann im Frühjahr gezielt an die örtliche Presse vermittelt. Am 17. Mai folgte dann eine Aktion in der Düsseldorfer Innenstadt, bei der rheinische Junglandwirte kleine Blühmischungen für Zuhause an Verbraucher verteilten und über die regionale Landwirtschaft informierten. Um aber auch die Politik zu erreichen, veranstaltete der RLV in Folge dessen am 31. Mai in Köln eine gut besuchte Pressekonferenz am Blühstreifen mit NRW-Agrarministerin Ursula Heinen-Esser. Die Landwirte luden die Ministerin zur „Hoteleröffnung“ am Blühstreifen ein und erklärten, wie sie mithilfe von Blühstreifen und Bienenhotels Insekten schützen. Immer mehr Landwirte widmeten sich dem Thema Biodiversität, so dass die Idee der sogenannten Blühstreifen-Patenschaften geboren wurde. Hierbei bietet der Landwirt Verbrauchern gegen einen festgelegten Preis ein Stück seines Blühstreifens an, nach dem Motto: „Blühstreifen statt Blumenstrauß“. Um die RLV-Mitglieder hierbei zu unterstützen, erstellte der RLV eine Online-Karte, auf der Interessierte ein Angebot in ihrer Nähe finden können.

### ***Demos in Bonn, Münster, Hamburg und Mainz***

Dringende agrarpolitische Fragen, beispielsweise praktikable Alternativen zur betäubungslosen Ferkelkastration, die geplante Verschärfung der Düngeverordnung oder Verbote von Pflanzenschutzmitteln führten die rheinischen Landwirte in 2019 zu verschiedenen Demos. Mit Pfeifen und Schildern machten sie gemeinsam mit Berufskollegen aus anderen Bundesländern auf aktuelle Probleme und ihre Forderungen aufmerksam. Der RLV unterstützte sie dabei mit Materialien und Transfer-Angeboten in Form von Bussen und Zügen. So setzten mehrere Tausend Landwirte bereits am 4. April in Münster ein starkes Zeichen. Es folgten Kundgebungen bei der Agrarministerkonferenz in Mainz, der Umweltministerkonferenz in Hamburg oder aber die RLV-Demo am 14. Oktober vor dem Bonner Bundeslandwirtschaftsministerium oder am 22. Oktober in der Bonner Innenstadt, bei denen auch Staatssekretär Aeikens zum Dialog mit den Bauern erschien.

Am 26. November ging es schließlich für viele Landwirte nach Berlin zur Kundgebung von „Landschaft verbindet“. Der RLV organisierte hierfür einen Sonderzug für 600 Personen, der die Demo-Teilnehmer in die Hauptstadt fuhr.

Auch bei den im Dezember stattgefundenen Mahnfeuern unterstützte der RLV mit Materialien und Pressearbeit die Aktionen in den jeweiligen Kreisbauernschaften.

### ***Kampagne: Die Helden vom Feld***

Der RLV startete im Juni 2019 eine neue Kampagne, genannt „Die Helden vom Feld“. Mit ansprechenden Motiven aus dem Stall und vom Feld wurde Verbrauchern ein Einblick in die Welt der Landwirtschaft ermöglicht. Kombiniert mit witzigen Wörtern, wie „Milchbubi“, „Held vom Feld“ und „Wetterfrosch“ wurde so die Vielfalt des Berufs Landwirt vermittelt.

Im Zuge dessen vermittelte der RLV die abgebildeten Junglandwirte an interessierte Medien, Sticker zur Aktion fand man nicht nur in den Kreisbauernschaften, sondern auch in Cafés und kleinen Geschäften in Bonn. Parallel dazu schafften kurze Video-Clips auf Facebook und Instagram den Zuschauern einen authentischen Einblick in das Leben von acht verschiedenen rheinischen Junglandwirten aus allen Regionen. Vor Ort hängten die Kreisbauernschaften Bauzaunbanner mit den Kampagnenmotiven auf. Eine Homepage ([www.die-rheinischenbauern.de](http://www.die-rheinischenbauern.de)) inklusive kostenfreier Bestellfunktion für Materialien und Sticker komplettierte das Angebot. Im Spätsommer folgten dann noch Sonderdrucke für Erntemaschinen (Sticker „Brötchenmacher“), die den Landwirten die Möglichkeit gaben, während der Ernte Werbung für den Berufsstand zu machen.

### ***Social Media: Start auf Instagram***

In 2019 hat der RLV seine Öffentlichkeitsarbeit über Social Media weiter ausgebaut. Neben Facebook und Youtube werden Interessierte jetzt auch auf Instagram fündig. Unter @dierheinischenbauern informiert der RLV mehrmals pro Woche über aktuelles politisches Geschehen, nimmt die Follower aber auch mit durch das landwirtschaftliche Jahr. Bei Facebook setzt der Verband weiterhin auf bewegte Bilder in Form von Videos. Doch auch politische Inhalte werden gut verpackt zur Verfügung gestellt.

### ***Öffentlichkeitsarbeit: Kommunikationsseminare für medien-aktive Landwirte***

Um auch die ehrenamtlich aktiven Landwirte in Sachen Öffentlichkeitsarbeit zu schulen, fanden im Frühjahr und Winter verschiedene Seminare und Vorträge statt. So hielten Mitarbeiter des RLV beispielsweise Vorträge im Aachener Berufskolleg, um auch dem Nachwuchs wertvolle Tipps zur Öffentlichkeitsarbeit mit auf den Weg zu geben. Auch in anderen Kreisbauernschaften organisierte der RLV Seminare, beispielsweise in Wesel zum Drehen und Schneiden von Filmen für Social Media oder Einsteigerkurse Facebook.

### ***Bewährte Tradition: Erntedankempfänge der Kreisbauernschaften***

Zahlreiche Kreisbauernschaften veranstalteten auch im Jahr 2019 Erntedankempfänge. Diese nutzten sie als Gelegenheit, Politik, Medien und Gesellschaft vor Ort auf die Leistungen der Landwirtschaft - gesunde und sichere Lebensmittel, gepflegte ländliche Räume und die Erzeugung erneuerbarer Energien - aufmerksam zu machen.

## **VIII. SERVICE FÜR MITGLIEDER**

### ***Erfolgreicher 16. Rheinischer Direktvermarkertag***

Am 12. März 2019 fand auf dem Buchholz-Hof der Familie Unterhansberg in Mülheim/Ruhr der 16. Rheinische Direktvermarkertag statt. Den über 50 Teilnehmern wurde ein informatives Vortragsprogramm angeboten, vor allem zu den für Direktvermarkter wichtigen rechtlichen und steuerlichen Rahmenbedingungen. Außerdem hatten die Teilnehmer die Gelegenheit, den gastgebenden Direktvermarkterbetrieb bei einer Betriebsbesichtigung näher kennenzulernen.

### ***Rheinischer Junglandwirte-Tag: Erneut ein „Event“ für die Landjugend***

Über 70 Junglandwirtinnen und Junglandwirte kamen Anfang März 2019 zum 11. Rheinischen Junglandwirte-Tag in der DEULA in Kempen zusammen. Unter dem Thema „Europa – Risiko oder Chance für die Landwirtschaft?“ lernten die jungen Leute, was Europa auch im Agrarbereich für Möglichkeiten bietet. Der ehemalige Büroleiter des Bauernverbandes in Brüssel, Willi Kampmann, berichtete den Junglandwirten über seine Arbeit in Brüssel. Dr. Bernd Lüttgens vom RLV zeigte auf, was GAP in Zeiten des Brexits bedeutet. Gebannt lauschten die Teilnehmer Maximilian Rothkopf, der darüber berichtete, wie es ist, einen Betrieb in der Eifel und einen weiteren in Frankreich zu bewirtschaften. Anne Geldschuss berichtete im Anschluss über Ihre Arbeit zwischen Deutschland und den Niederlanden. Am zweiten Tag gab es direkt zwei Betriebsbesichtigungen. Zunächst versammelten sich alle Teilnehmer auf dem Betrieb der Familie Krouhs in Kempen, auf dem die Familie erfolgreich Fleischrinderhaltung vom Nebenerwerb zum Haupterwerb ausgebaut hat. Anschließend ging es für die Gruppe weiter nach Wachten-donk zur Großschlachtereier Thönes. Nicht nur Familie Krouhs sondern weitere Betriebe des Naturverbundes Niederrhein bringen hier ihre Rinder, Schweine und auch Geflügel zur Schlachtung hin. Der Rheinische Junglandwirtetag wird von RLJ, RLV und den Arbeitskreisen Junglandwirte jährlich in Zusammenarbeit mit dem Bund der Deutschen Landjugend organisiert und durchgeführt.

### ***RLV-Sonderzüge fahren im 24ten Jahr nach Hannover - diesmal zur Agritechnica***

Auch im 24ten Jahr fanden die vom RLV organisierten Zugfahrten am 12. und 14. November 2019 zur einer der weltgrößten Agrarmessen großen Zuspruch mit über 700 Mitreisenden. In diesem Jahr waren die Züge sogar schon im Vorfeld ausgebucht. Auch die 12 Wagons konnten der Nachfrage kaum gerecht werden. Damit sind die Erwartungen des Verbandes auch in 2019 bei weitem übertroffen worden. Einmal mehr hatte der RLV Dienstag und Donnerstag jeweils einen Sonderzug zur Fachmesse Agritechnica staufrei „auf die Schiene gebracht“. Preisgünstig und stressfrei boten diese „Tagungsräume“ für die Landwirte genügend Möglichkeiten zum Erfahrungsaustausch unter Berufskollegen sowie zum geselligen Beisammensein.

2020 fahren die Sonderzüge zur EuroTier, und zwar am Dienstag, dem 17. November („Niederrhein-Route“) und am Donnerstag, dem 19. November („Südrhein-Route“). Die Züge sind für RLV-Mitglieder und deren Familienangehörige zum festen Bestandteil im Jahreskalender geworden. Nicht zuletzt leistet man, so der RLV, mit dem Einsatz der Sonderzüge einen – wenn

auch bescheidenen – Beitrag zur Umweltentlastung. Wären die 700 Bäuerinnen und Bauern mit Autos nach Hannover gefahren, wären – vier Personen pro Auto bei einer durchschnittlichen Entfernung von 300 km und einem durchschnittlichen Verbrauch von 8 l Benzin/100 km unterstellt – 8.400 l Benzin verbraucht worden.

### ***RLV-Busreise zur Internationalen Grünen Woche 2019: ein Evergreen mit großem Zuspruch***

Alljährlich organisiert der RLV mit hervorragender Resonanz eine 4-tägige Busfahrt zur Internationalen Grünen Woche nach Berlin. Seit Jahren nutzen Vorsitzende von Ortsbauernschaften dieses Angebot für eine Fahrt ihrer gesamten Ortsbauernschaft. Der Bus mit RLV-Reiseleitung holt die Mitreisenden in ihrer Ortsbauernschaft ab. Das gemeinsame Erlebnis einer Fahrt in der arbeitsarmen Zeit bleibt in Erinnerung und erfreut sich seit über 14 Jahren einer großen Beliebtheit.

Neben dem Messebesuch mit Besichtigung des „Erlebnisbauernhofes“ und Gespräch mit dem DBV-Pressesprecher gab es eine Stadtrundfahrt, die Besichtigung der Herforder Brauerei sowie ein interessantes Rahmenprogramm.

Aufgrund der ungebrochen hohen Nachfrage wird die Reise auch 2020 wieder angeboten. Die Reise eignet sich nicht zuletzt als Gruppenfahrt von Ortsbauernschaften. Reservierungen, aber auch unverbindliche Voranfragen, werden jederzeit entgegengenommen. Erfahrungsgemäß sind die 46 verfügbaren Plätze schnell ausgebucht.

### ***Zusatznutzen für Mitglieder: Preisgünstige Angebote über Rahmenabkommen***

Der RLV bietet bereits seit vielen Jahren seinen Mitgliedern die Möglichkeit zum preisgünstigeren Einkauf von Produkten. An Rahmenabkommen sind Wirtschaftsunternehmen durchaus interessiert, lassen sich doch über Gruppen viele Marktteilnehmer besser ansprechen, die Mitglied in einer Vereinigung mit hohem Organisationsgrad sind, wie beispielsweise die landwirtschaftlichen Unternehmer (mit ihren Familienangehörigen) im RLV.

Solche Rahmenabkommen bestehen mit etlichen Automobilherstellern (bis 38% Nachlass), aber auch mit dem Berufsbekleidungsausstatter „Engelbert Strauss“.

Einzelheiten zu den angebotenen Sonderkonditionen können dem Flyer „Service-Angebot für RLV-Mitglieder“ entnommen werden; dieser Flyer ist über die Kreisbauernschaften erhältlich und steht auch auf der Homepage des RLV unter [www.rlv.de/mitglieder](http://www.rlv.de/mitglieder) zum Herunterladen bereit.

### ***Neues Rahmenabkommen: Plan Energie GmbH & Co. KG***

Der RLV hat mit der Firma Plan Energie & Co. KG aus Moers einen Partner für ein neues Rahmenabkommen gewinnen können, der umfangreiche Leistungen im Bereich Energieeinkauf, Energie-Rechnungsprüfung, Energie-Controlling sowie Energie-Beratung anbietet. Die Firma dürfte insbesondere für landwirtschaftliche Unternehmen von Interesse sein, die einen sehr umfangreichen Energieverbrauch aufweisen und neben einem Interesse an einem günstigen Energieeinkauf auch Beratungsbedarf in Sachen Energiesparen besitzen. RLV-Mitglieder erhal-

ten auf sämtliche Dienstleistungen einen pauschalen Rabatt in Höhe von 10 %. Weiterhin trägt die Erstlaufzeit für einen Beratungsvertrag anstelle von 36 Monaten nur 12 Monate.

### ***Kärcher: Sonderaktion für Hochdruckreiniger und Nass-/Trockensauger***

Die Alfred Kärcher Vertriebs-GmbH aus Winnenden in Baden-Württemberg startet nach der ungebrochen guten Resonanz der vergangenen Jahre im Herbst 2019 eine neue Aktion. Den Mitgliedern der Landesbauernverbände werden verschiedene Kalt- und Heißwasser-Hochdruckreiniger sowie einen Nass-/Trockensauger zu einem Vorzugspreis angeboten. Einzelheiten sind einem entsprechenden Bestellformular zu entnehmen. Das Angebot gilt, solange der Vorrat reicht. Die von Kärcher zu Sonderkonditionen angebotenen Geräte werden nicht über den deutschen Kärcher-Fachhandel angeboten und treten somit nicht in Konkurrenz zum Fachhandel.

Die Geräte werden vom Mitglied direkt bei Kärcher bestellt und über den Kärcher-Fachhändler vor Ort ausgeliefert. Das Bestellformular kann auch über die RLV-Homepage heruntergeladen und direkt am PC ausgefüllt werden.

### ***RWZ-Pflanzenschutz-Geräteprüfung: Konstante Preise***

Seit Jahren besteht ein Rahmenvertrag „Kontrolle Pflanzenschutzgeräte“ der beiden Bauernverbände in Rheinland-Pfalz, des Hessischen Bauernverbandes, des Bauernverbandes Saar und des Rheinischen Landwirtschafts-Verbandes mit der Raiffeisen-Zentrale Rhein-Main eG (RWZ). Dieser Vertrag ist unter Federführung des Bauern- und Winzerverbandes Rheinland-Pfalz Süd verlängert worden. Die Preise sind seit dem Jahr 2011 konstant geblieben. So beträgt etwa die Prüfgebühr für Feldspritzen bis 15 m Arbeitsbreite 100,- € und über 27 m 180,- €, jeweils zzgl. Mehrwertsteuer. Im Preis enthalten sind der Arbeitslohn, die Bereitstellung des Kontrollstandes, die Querverteilungsmessung für bis zu 3 weitere Düsensätze und alle eventuell notwendigen Nachprüfungen. Reparaturen werden separat abgerechnet.

### ***ATU: Pkw-Ersatzteilhandel mit Reparaturwerkstatt***

Vorteil ist, dass ATU rheinlandweit aktiv ist und sich somit für jedes RLV-Mitglied ein ATU Standort vor Ort findet. Konkret bedeutet dies: Nachlässe auf Motoröle und Dienstleistungen, auf Verschleißteile, auf Reifen und Felgen und beim Austausch von Glasscheiben. Sehen lassen können sich auch die ausgehandelten Rabatte.

### ***Betriebshilfe und Maschineneinsatz: Neue Erfahrungssätze 2019***

Die Erfahrungssätze für überbetriebliche Maschinenarbeiten werden jährlich vom RLV-Fachausschuss für Betriebshilfe und Maschineneinsatz in Zusammenarbeit mit der Landwirtschaftskammer NRW erarbeitet. Diese stellen Anhalts- und Durchschnittswerte dar und haben zwischenbetrieblichen Charakter. Als kleine praktische Broschüre sind die Erfahrungssätze bei jeder Kreisbauernschaft erhältlich oder im Internet unter [www.rlv.de/Mitglieder](http://www.rlv.de/Mitglieder) herunterzuladen.